Vereinte Nationen E/CN.6/2024/L.3

Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung: Begrenzt
25. März 2024

Deutsch
Original: Englisch

Kommission für die Rechtsstellung der Frau
Siebenundsechzigste Tagung
New York, 11.-22. März 2023
Tagesordnungspunkt 3 a) i)
Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und zur dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“: Verwirklichung der strategischen Ziele und Maßnahmen in maßgeblichen Problembereichen und weitere Maßnahmen und Initiativen: Schwerpunktthema: Beschleunigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen durch Armutsbekämpfung und die geschlechtergerechte Stärkung von Institutionen und Finanzierung

Beschleunigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen durch Armutsbekämpfung und die geschlechtergerechte Stärkung von Institutionen und Finanzierung

Vereinbarte Schlussfolgerungen

1. Die Kommission für die Rechtsstellung der Frau bekräftigt die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing[1], die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung[2] und die von der Kommission anlässlich des zehnten, fünfzehnten, zwanzigsten und fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärungen und betont, dass ihre Durchführung weiter gestärkt werden muss.

2. Die Kommission erklärt erneut, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[3], das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[4] und das

[1] *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

[2] Resolution S-23/2 der Generalversammlung, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

[3] Resolution 217 A (III) der Generalversammlung. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf.

[4] United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes[5], die dazugehörigen Fakultativprotokolle[6] sowie andere einschlägige Übereinkommen und Verträge wie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[7], der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte[8], das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[9], das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung[10] und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen[11] einen völkerrechtlichen Rahmen und einen umfassenden Katalog von Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung und die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie für deren vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten während ihres gesamten Lebensverlaufs bieten.

3. Die Kommission bekräftigt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungen sowie die Ergebnisse der einschlägigen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und die Folgemaßnahmen zu diesen Konferenzen und Gipfeltreffen eine solide Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung gelegt haben und dass die vollständige, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[12], zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung aller Frauen und Mädchen leisten wird.

4. Die Kommission betont, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen und der vollständigen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtergerechten Umsetzung der Agenda 2030 positive Wechselwirkungen bestehen. Sie erkennt an, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie die volle, gleichberechtigte, wirksame und konstruktive Teilhabe der Frauen an der Armutsbekämpfung und der geschlechtergerechten Stärkung von Institutionen und Finanzierung sowie an den damit zusammenhängenden Entscheidungsprozessen unverzichtbar sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften zu fördern, ein inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine ebensolche Produktivität zu stärken, Armut in allen ihren Formen und Dimensionen überall zu

---

[5] Ebd., Bd. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[6] Ebd., Bd. 2131, Nr. 20378, und Bd. 2171, 2173 und 2983, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBl. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); dBGBl. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBl. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

[7] Siehe Resolution 2200 A (XXI) der Generalversammlung, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

[8] Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

[9] United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; LGBl. 2024 Nr. 3; öBGBl. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

[10] Ebd., Bd. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBl. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

[11] Ebd., Bd. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

[12] Resolution 70/1 der Generalversammlung.

beenden und das Wohlergehen aller zu gewährleisten. Sie erkennt an, dass Frauen und Mädchen eine entscheidende Rolle als Trägerinnen des Wandels für eine nachhaltige Entwicklung spielen.

5. Die Kommission bekräftigt die Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen, die auf den einschlägigen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen eingegangen wurden, darunter auf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung mit ihrem Aktionsprogramm[13] und in den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungen. Sie stellt fest, dass die Agenda 2030, die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)[14], der Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030[15], die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[16], die Neue Urbane Agenda[17], der Weltgipfel für soziale Entwicklung und die Politische Erklärung der Tagung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung[18] unter anderem zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung aller Frauen und Mädchen und zur uneingeschränkten Verwirklichung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Armutsbekämpfung und die geschlechtergerechte Stärkung von Institutionen und Finanzierung beitragen. Die Kommission verweist auf das Übereinkommen von Paris[19], das als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedet wurde.

6. Die Kommission erklärt erneut, dass die Agenda 2030 auf umfassende Weise umgesetzt werden muss, wobei ihrer Universalität, Integriertheit und Unteilbarkeit Rechnung zu tragen ist, die unterschiedlichen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder zu berücksichtigen und der politische Handlungsspielraum und die Führungsverantwortung eines jeden Landes zu achten sind und gleichzeitig die Übereinstimmung mit den einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und Verpflichtungen zu wahren ist, unter anderem durch die Entwicklung kohärenter Strategien für nachhaltige Entwicklung zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen. Die Kommission bekräftigt, dass den Regierungen die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung der bei der Umsetzung der Agenda 2030 erzielten Fortschritte auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zukommt.

7. Die Kommission verweist ferner auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung[20], die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker[21]und die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten[22].

8. Die Kommission anerkennt die wichtige Rolle regionaler Übereinkünfte, Instrumente und Initiativen und ihrer Folgemechanismen in den jeweiligen Regionen und Ländern bei

---

[13] *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

[14] Resolution 69/15 der Generalversammlung, Anlage.

[15] Resolution 69/283 der Generalversammlung, Anlage II.

[16] Resolution 69/313 der Generalversammlung, Anlage.

[17] Resolution 71/256 der Generalversammlung, Anlage.

[18] Resolution 74/2 der Generalversammlung.

[19] Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBl. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

[20] Resolution 41/128 der Generalversammlung, Anlage.

[21] Resolution 61/295 der Generalversammlung, Anlage.

[22] Resolution 71/1 der Generalversammlung.

der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen, insbesondere durch Armutsbekämpfung und die geschlechtergerechte Stärkung von Institutionen und Finanzierung.

9. Die Kommission bekräftigt, dass die Förderung, der Schutz und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Frauen und Mädchen, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, für die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen und Mädchen an der Gesellschaft und für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen unerlässlich sind und durchgängig in alle Politiken und Programme integriert werden sollen. Sie bekräftigt außerdem, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass jeder Mensch das Recht hat, an der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung teilzuhaben, zu ihr beizutragen und sie zu genießen, und dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, insbesondere durch Armutsbekämpfung und die geschlechtergerechte Stärkung von Institutionen und Finanzierung, gleiche Aufmerksamkeit und dringende Beachtung erfahren sollen.

10. Die Kommission anerkennt die Bedeutung der einschlägigen Normen der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Verwirklichung des Rechts der Frauen auf Arbeit und ihrer Rechte bei der Arbeit. Sie erinnert an die Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation und die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und stellt fest, wie wichtig ihre wirksame Umsetzung ist.

11. Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass anhaltende Armut die Erzielung von Fortschritten bei der Gleichstellung der Geschlechter, der Stärkung aller Frauen und Mädchen und der vollen Wahrnehmung ihrer Menschenrechte behindert. Sie stellt fest, dass die Aktionsplattform von Peking aufzeigt, dass die Armut von Frauen und Mädchen unter anderem unmittelbar mit dem Fehlen wirtschaftlicher Chancen und wirtschaftlicher Selbständigkeit, dem mangelnden Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich Krediten, Grundeigentum und Erbschaften, dem mangelnden Zugang zu hochwertiger Bildung und Unterstützungsdiensten und der eingeschränkten Beteiligung von Frauen an den Entscheidungsprozessen, unter anderem aufgrund systematischer Versäumnisse, die zu Ausgrenzung und Diskriminierung führen können, zusammenhängt.

12. Die Kommission erkennt an, dass mehrfache und einander überschneidende Formen der Diskriminierung und Marginalisierung die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen durch Armutsbekämpfung und die geschlechtergerechte Stärkung von Institutionen und Finanzierung behindern. Sie achtet und schätzt die Vielfalt der Lebensbedingungen und Lebensumstände von Frauen und Mädchen und erkennt an, dass sich manche Frauen auf dem Weg zur Selbstbestimmung besonderen Hindernissen gegenübersehen. Sie betont, dass zwar alle Frauen und Mädchen dieselben Menschenrechte haben, dass sie jedoch je nach Umfeld besondere Bedürfnisse und Prioritäten haben, die geeignete Maßnahmen erfordern.

13. Die Kommission bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und dass die Feminisierung der Armut anhält. Sie stellt fest, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung, soziale Gerechtigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen und ihrer Menschenrechte ist, und erkennt an, wie wichtig es ist, positive Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene, auch in Form von Politikregelungen und Part-

nerschaften, zu ergreifen, die die zwischen und innerhalb von Ländern bestehenden Ungleichheiten bei der Verteilung von und dem Zugang zu Dienstleistungen, Ressourcen und Infrastrukturen sowie beim Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser, Gesundheit, hochwertiger Bildung, Ausbildung, Beschäftigungsmöglichkeiten und menschenwürdiger Arbeit in städtischen und ländlichen, entlegenen und maritimen Gebieten und anderen menschlichen Siedlungen beseitigen und so den Kreislauf generationenübergreifender Armut und Verwundbarkeit durchbrechen.

14. Die Kommission stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass Frauen und Mädchen einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt und in höherem Maße von Armut betroffen sind als Männer und Jungen und dass das geschlechtsspezifische Armutsgefälle voraussichtlich weiterbestehen wird. Sie nimmt davon Kenntnis, dass derzeit 10,3 Prozent der Frauen in extremer Armut leben und dass bei einer Fortsetzung der derzeitigen Trends im Jahr 2030 schätzungsweise 8 Prozent der Frauen weltweit (342 Millionen), die meisten von ihnen in Afrika südlich der Sahara, mit weniger als 2,15 US-Dollar pro Tag auskommen müssen. Sie stellt ferner mit Besorgnis fest, dass in Armut lebende Frauen und Mädchen mehrfache und zunehmende Entbehrungen erfahren, die durch andere Dimensionen der Ungleichheit wie „Rasse“, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt, Behinderung oder sonstiger Status noch verstärkt werden, und dass ihre Armutserfahrung durch negative soziale Normen und geschlechtsspezifische Rollenklischees geprägt ist.

15. Die Kommission stellt fest, dass globale Herausforderungen und Notlagen, einschließlich in den Bereichen Gesundheit, Energie und Ernährungssicherheit, Naturkatastrophen sowie geopolitische Spannungen und Kriege Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark treffen und dazu führen, dass Menschen, insbesondere Frauen und Mädchen, noch weiter zurückfallen und in extreme Armut geraten.

16. Die Kommission bekräftigt das Recht auf Nahrung und ist sich dessen bewusst, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, die durch geschlechtsspezifische Ungleichheit und Diskriminierung noch verschärft werden. Sie stellt mit Besorgnis fest, dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen wie Männer an Fehlernährung leiden und dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Fehlernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen. Sie erkennt an, dass Frauen eine entscheidende Rolle bei der kurz- und langfristigen Bekämpfung von Ernährungsunsicherheit, Fehlernährung, übermäßigen Preisschwankungen und Ernährungskrisen in den Entwicklungsländern spielen und dass Frauen zu mehr als 50 Prozent der weltweiten Nahrungsmittelproduktion beitragen und 70 Prozent der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung ausmachen.

17. Die Kommission weist darauf hin, dass das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte durch Frauen und Mädchen ist. Sie ist zutiefst besorgt darüber, dass die unter anderem auf Klimawandel, Umweltzerstörung und Katastrophen zurückzuführende Wasserknappheit und Versorgungsunterbrechung Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark trifft, wobei Frauen lange Fußmärsche oder stundenlanges Anstellen auf sich nehmen, um Wasser zu beschaffen, was die Zeit einschränkt, die sie für andere Tätigkeiten zur Verfügung haben, wie etwa für Bildung und Freizeit oder für den Erwerb ihres Lebensunterhalts.

18. Die Kommission ist nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Frauen und Mädchen, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der kleinen Inselentwicklungsländer, und vor allem Frauen und Mädchen in prekärer Lage, oft unverhältnismäßig stark von den negativen Auswirkungen des Klimawandels, der Umweltzerstörung, des Ver-

lusts an biologischer Vielfalt, extremer Wetterereignisse und Naturkatastrophen sowie anderer Umweltprobleme wie Landverödung, Wüstenbildung, Entwaldung, Sand- und Staubstürme, anhaltende Dürre, Überschwemmungen, Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und Versauerung der Ozeane betroffen sind und unter anderem in unverhältnismäßigem Ausmaß Risiken ausgesetzt sind und häufiger ihr Leben und ihre Existenzgrundlagen verlieren, und bekräftigt ihre tiefe Besorgnis über die Herausforderungen, die sich durch den Klimawandel für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut stellen. Sie verweist darauf, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris bestätigt haben, dass sie bei der Bekämpfung des Klimawandels die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung von Frauen und Mädchen und die Gerechtigkeit zwischen den Generationen achten, fördern und berücksichtigen sollen, und verweist in diesem Zusammenhang außerdem darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung ihren zweiten gleichstellungsorientierten Aktionsplan angenommen hat.

19. Die Kommission erinnert an die Festlegung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit und bekräftigt, dass die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, Konfliktprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung einer der wesentlich zur Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragenden Faktoren ist.

20. Die Kommission verurteilt nachdrücklich alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die in historisch und strukturell bedingten Ungleichheiten und ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen wurzeln. Sie erklärt erneut, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen – im öffentlichen und privaten Raum, online und offline, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt wie sexueller Belästigung, Vergewaltigung, geschlechtsspezifischer Tötungen, darunter Femizid, und schädlicher Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und Verstümmelung der weiblichen Genitalien, sowie Kinder- und Zwangsarbeit, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch – weit verbreitet sind, häufig unbemerkt bleiben und nicht gemeldet werden, insbesondere auf lokaler Ebene. Sie ist nach wie vor zutiefst besorgt über das Ausmaß unterschiedlicher Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich der Gewalt, die durch den Einsatz von Technologie verübt oder verschärft wird, sowie über den erheblichen körperlichen, sexuellen, psychologischen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Schaden, den diese Gewalt Frauen und Mädchen während ihres gesamten Lebens zufügt. Sie bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Frauen und Mädchen aufgrund von mehrdimensionaler Armut, einschließlich generationenübergreifender Armut, Behinderungen oder begrenztem oder fehlendem Zugang zur Justiz, zu wirksamen Rechtsbehelfen und psychosozialen Diensten, einschließlich Schutz, Rehabilitation und Wiedereingliederung, und zu Gesundheitsdiensten besonders stark durch Gewalt bedroht sein können. Sie hebt erneut hervor, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein erhebliches Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen darstellt und dass sie gegen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt und den vollen Genuss aller dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder verhindert.

21. Die Kommission stellt fest, dass die in den wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der Gesellschaft verankerte systemische Voreingenommenheit Frauen und Mädchen einem unverhältnismäßig hohen Gewaltrisiko aussetzt und dass Gewalt wiederum das Risiko von Armut, wirtschaftlicher Not, finanzieller Abhängigkeit, wirtschaftlicher Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit für Frauen erhöht, auch im Alter, unter anderem wegen der damit verbundenen Gesundheitsausgaben, wegen Verdienstausfällen und der ungleichen Beteiligung am Arbeitsmarkt, was einen eingeschränkten oder gar keinen Zugang zu beitragsabhängigen Leistungen der sozialen Sicherheit zur Folge haben kann. Sie verurteilt ferner alle Gewalt-

handlungen gegen Frauen, die darauf abzielen, Frauen in finanzielle Abhängigkeit zu bringen oder eine missbräuchliche finanzielle Kontrolle auszuüben, und erkennt an, dass die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen mehr Möglichkeiten für sie schaffen kann, sich aus Missbrauchs- und Gewaltbeziehungen zu befreien.

22. Die Kommission erkennt an, dass die Auswirkungen von bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen auf Frauen und Mädchen, insbesondere auch auf die Opfer und Überlebenden sexueller Gewalt, angegangen werden müssen.

23. Die Kommission stellt fest, dass Armut, Arbeitslosigkeit, der Mangel an sozioökonomischen Chancen und die weit verbreitete Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu den Ursachen der Gefährdung von Frauen und Mädchen durch den Menschenhandel gehören. Sie bekundet ihre ernsthafte Besorgnis über den erheblichen und andauernden Frauen- und Kinderhandel, stellt fest, dass Frauen und Kinder unverhältnismäßig stark vom Menschenhandel betroffen sind, und betont, dass die Mitgliedstaaten innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder aktualisieren und umfassende Politik-, Programm- und andere Maßnahmen einführen müssen, die Menschenhandel verhindern und den Schutz der Opfer des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere Mädchen, vor einer erneuten Viktimisierung sowie angemessene Hilfe und angemessenen Schutz im Interesse des Kindeswohls gewährleisten. Sie betont ferner, wie wichtig es ist, die nationalen Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit zu koordinieren, um die positiven Auswirkungen aller Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken.

24. Die Kommission erkennt außerdem an, dass die Stärkung der Selbstbestimmung von Mädchen und Investitionen in sie von entscheidender Bedeutung sind, auch im Hinblick auf die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, und dass die Stärkung ihrer Mitsprache, Handlungsmacht und Führungsrolle wesentlich dazu beiträgt, den Kreislauf der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu durchbrechen, alle Formen von Diskriminierung, Gewalt und Armut zu beseitigen und den vollen und wirksamen Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen. Die Kommission erkennt ferner an, dass die Stärkung der Selbstbestimmung von Mädchen deren aktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen und als Trägerinnen des Wandels in ihrem eigenen Leben und in ihren Gemeinschaften erfordert.

25. Die Kommission unterstreicht die Dringlichkeit der Beseitigung der anhaltenden historisch und strukturell bedingten Ungleichheiten, einschließlich wirtschaftlicher Ungleichheit, Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, und stellt fest, dass die Fälle von Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt, die gegen Angehörige vieler religiöser und anderer Gemeinschaften gerichtet sind, unabhängig davon, wer dafür verantwortlich ist, in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, darunter Fälle, deren Beweggründe Islamophobie, Antisemitismus, Christenfeindlichkeit oder Vorurteile gegenüber Personen anderer Religionen oder Weltanschauungen sind, Diskriminierung aufgrund von Stigmatisierung, geschlechtsspezifischen Rollenklischees, diskriminierenden Gesetzen und Regelungen sowie negativen sozialen Normen, ungleiche Machtverhältnisse, die ungleiche Verteilung unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit zwischen Frauen und Männern und innerhalb des Haushalts sowie alle Formen der Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt. Sie ist sich ferner dessen bewusst, dass solche Missstände zu den Grundursachen für die Feminisierung der Armut gehören.

26. Die Kommission stellt fest, dass Mädchen der Schulbesuch trotz Fortschritten beim Zugang zu hochwertiger Bildung nach wie vor häufiger verwehrt wird als Jungen. Sie stellt außerdem fest, dass zu den spezifischen Hindernissen für Mädchen beim gleichberechtigten Genuss ihres Rechts auf Bildung etwa die Feminisierung der Armut, von Mädchen geleistete

Kinderarbeit, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien, frühe und wiederholte Schwangerschaften, alle Formen der Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller Gewalt, Missbrauchs und Belästigung auf dem Schulweg und in der Schule und in ihrem technologiegestützten Umfeld, der Mangel an sicheren und angemessenen Sanitäreinrichtungen, einschließlich für eine erschwingliche Menstruationshygiene, der unverhältnismäßig hohe Anteil von Mädchen an der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit und geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen zählen, die dazu führen, dass Familien und Gemeinschaften der Bildung für Mädchen weniger Wert beimessen als der Bildung für Jungen, und die die Entscheidung von Eltern, Mädchen den Schulbesuch zu erlauben, beeinflussen können.

27. Die Kommission bekräftigt, dass die Verpflichtung, weiter verstärkt in inklusive, erschwingliche und gleichberechtigte hochwertige Bildung und Möglichkeiten lebenslangen Lernens zu investieren, darunter frühkindliche Bildung, Alphabetisierungsprogramme und -initiativen für Jugendliche und Erwachsene, digitale Bildung, kulturelle Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, digitale Technologien für die Bildung, Weiterqualifizierung sowie erschwingliche Hochschul- und Berufsbildung, eine wesentliche Voraussetzung ist, um Frauen und Mädchen bei der Überwindung von Armut und Verwundbarkeit zu helfen. In dieser Hinsicht unterstreicht sie, wie wichtig es ist, den Mangel an qualifizierten Lehrkräften und angemessenen Lehrplänen, Schulausstattungen und Infrastrukturen zu beheben. Sie bekräftigt ferner, wie wichtig es ist, die Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen in und durch Bildung zu stärken und ein sicheres, gesundes und stimulierendes Lernumfeld zu fördern, in dem alle Lernenden ihr Potenzial voll entfalten können und ihr körperliches, geistiges und emotionales Wohlergehen gewährleistet ist.

28. Die Kommission äußert ihre Besorgnis über das ungleiche Tempo der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und den ungleichen Zugang zu Bildung in und zwischen den Ländern sowie über die strukturellen und systemischen Hindernisse, die die Fähigkeit von Frauen und Mädchen untergraben, einen sicheren Zugang zu einer gleichberechtigten und hochwertigen Bildung zu erhalten und sich das Wissen, das Bewusstsein und die Kompetenzen anzueignen, die für ihre soziale und wirtschaftliche Selbstbestimmung erforderlich sind, insbesondere in den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, und in den afrikanischen Ländern.

29. Die Kommission bekräftigt, dass das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit von entscheidender Bedeutung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Selbstbestimmung und ihrer vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe und Führungsverantwortung im öffentlichen und privaten Leben, ist. Sie erkennt an, dass eine sichere Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung, Abfallentsorgung und Stromversorgung grundlegend dazu beiträgt, die allgemeine Gesundheitsversorgung zu verwirklichen, die primäre Gesundheitsversorgung zu stärken, hochwertigere Pflege- und Betreuungsleistungen zu schaffen und die Kosten und Auswirkungen der Verbreitung antimikrobieller Resistenz zu senken. Sie ist zutiefst besorgt darüber, dass die Fortschritte bei der Verringerung der Müttersterblichkeit in den letzten Jahren stagnieren und fast 95 Prozent der Todesfälle in Ländern mit niedrigem und niedrigem bis mittlerem Einkommen auftreten. Sie stellt außerdem fest, dass die Ursachen, Erfahrungen und Folgen der Armut sich unverhältnismäßig stark auf Frauen und Mädchen auswirken können und dass diese möglicherweise nur einen begrenzten oder gar keinen Zugang zu sicheren, verfügbaren, erschwinglichen, zugänglichen, hochwertigen und inklusiven Gesundheitsdienstleistungen, auch im Bereich der psychischen Gesundheit, der Gesundheit von Müttern und Neugeborenen sowie der Menstruationsgesundheit und -hygiene, haben, und unterstreicht die Notwendigkeit, den allgemeinen Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, einschließlich Familienplanung, Information und Aufklärung, sicherzustellen. Sie stellt ferner fest, dass Frauen mit körper-

lichen und psychischen Erkrankungen stärker in Gefahr sind, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu erleben, und dass Gewalt ein Risikofaktor für psychische Erkrankungen, nicht übertragbare Krankheiten und chronische Gesundheitsstörungen ist.

30. Die Kommission ist sich ferner dessen bewusst, dass Frauen und Mädchen einen unverhältnismäßig hohen Anteil an der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit leisten, was Frauen in ihrer Fähigkeit einschränkt, am Arbeitsmarkt und an Entscheidungsprozessen teilzuhaben und Führungspositionen einzunehmen, und die allgemeine und berufliche Bildung von Frauen und Mädchen sowie die wirtschaftlichen Chancen und die unternehmerische Tätigkeit von Frauen, auch im Kontext der Armutsbekämpfung und der geschlechtergerechten Stärkung von Institutionen und Finanzierung, erheblich einschränkt. Sie betont, dass die unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit anerkannt und für eine Verringerung, Umverteilung und Würdigung dieser Arbeit gesorgt werden muss, indem eine gleichmäßige Aufteilung der Aufgaben im Haushalt zwischen Frauen und Männern beziehungsweise Mädchen und Jungen gefördert und unter anderem einer nachhaltigen Infrastruktur, Sozialschutzmaßnahmen und der Bereitstellung barrierefrei zugänglicher, erschwinglicher und hochwertiger sozialer Dienste und Leistungen, darunter Betreuungsdienste, Kinderbetreuung und bezahlter Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub, ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

31. Die Kommission erkennt an, dass Frauen und Mädchen, einschließlich heranwachsender Mädchen, während ihres gesamten Lebens von mehrdimensionalen Formen der Armut betroffen sind und oft nur begrenzten Zugang zu kritischen Infrastrukturleistungen wie Wasser-, Sanitär- und Stromversorgung haben, was unter anderem ihre Zeit für andere Tätigkeiten wie Bildungs- und Freizeitaktivitäten oder zum Erwerb des Lebensunterhalts einschränkt. Sie ist sich dessen bewusst, dass die höhere Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung der beruflichen Laufbahn, einer Teilzeitbeschäftigung, eines geringeren Verdienstes, einer Konzentration auf den informellen Sektor und eines höheren Zeitaufwands für unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit, der die Entscheidungsfreiheit von Frauen über die Verwendung ihrer Zeit einschränkt, dazu führt, dass Frauen über weniger Vermögen, Ersparnisse und Sozialschutzleistungen wie Rente, Krankenversicherung oder Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall verfügen.

32. Die Kommission betont, dass die Mitgliedstaaten, die die Hauptverantwortung für die soziale Integration und Inklusion tragen, die Betreuungs- und Unterstützungssysteme, einschließlich der Pflegewirtschaft, stärken sollen, in denen alle Menschen auf der Grundlage des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes die soziale Grundversorgung, Betreuung und Unterstützung erhalten, die sie benötigen, unter anderem durch geschlechtergerechte Maßnahmen zur Beseitigung der Armut, arbeitspolitische Maßnahmen, öffentliche Dienstleistungen und Sozialschutzprogramme, die die Rechte und das Wohlergehen aller Frauen und Mädchen fördern, sowie durch die aktive Beteiligung aller Mitglieder der Gesellschaft und die Wahrnehmung einer kollektiven Verantwortung, die Staaten, Gemeinschaften und Familien sowie den privaten Sektor einbezieht.

33. Die Kommission ist sich außerdem dessen bewusst, dass der allgemeine Zugang zu Sozialschutz eine zentrale Rolle bei der Verringerung der Ungleichheit, der Beschleunigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, spielt. Sie stellt außerdem fest, dass zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Frauen die Sozialschutzpolitik eine geschlechtsspezifische Perspektive beinhalten muss, einschließlich des Grundsatzes, dass jeder Mensch das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, auf Gesundheit und auf sein Wohlergehen und das seiner Familie hat, darunter auf Nahrung, Kleidung, Wohnraum, medizinische Versorgung, notwendige Sozialleistungen und Bildung, und dass Mütter, Eltern und Kinder Anspruch auf

besondere Fürsorge und Unterstützung haben. Sie stellt ferner fest, dass die Sozialschutzsysteme entscheidend zur Verwirklichung der Menschenrechte aller Frauen und Mädchen beitragen können, einschließlich derjenigen, die in Armut leben, und insbesondere derjenigen, die Situationen der Verwundbarkeit und Diskriminierung ausgesetzt sind.

34. Die Kommission bekräftigt, wie wichtig es ist, die öffentlichen Versorgungsleistungen und nachhaltige Infrastrukturen und Technologien, wie etwa das Verkehrswesen und den Zugang zu einer gesundheitlich unbedenklichen Wasser- und Sanitärversorgung, zu verbessern, einschließlich in ländlichen, abgelegenen und maritimen Gebieten, und so die Sicherheit aller Frauen und Mädchen zu erhöhen. Sie erkennt ferner an, wie wichtig sichere, bezahlbare, zugängliche sowie alters- und behinderungsgerechte und nachhaltige Land- und Wassertransportsysteme und Straßen sind, die den Bedürfnissen aller Frauen und Mädchen, insbesondere derjenigen, die in Armut leben, gerecht werden.

35. Die Kommission betont, dass die Anstrengungen zur Überwindung der digitalen Spaltung in und zwischen den Ländern, einschließlich der digitalen Spaltung zwischen den Geschlechtern, verstärkt werden und auf den Grundsätzen der digitalen Gleichstellung, des Zugangs und der Erschwinglichkeit beruhen müssen, um sicherzustellen, dass niemand in der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft zurückgelassen wird, da neue technologische Entwicklungen bestehende Muster von Armut, Ungleichheit, Diskriminierung und Gewalt in allen Formen, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, die durch den Einsatz von Technologie entsteht oder verschärft wird, aufrechterhalten können, wenn keine wirksamen Schutz- und Aufsichtsmechanismen geschaffen werden, einschließlich bei den Algorithmen, die in auf künstlicher Intelligenz basierenden Lösungen verwendet werden. Sie stellt fest, dass die Beseitigung geschlechtsspezifischer Voreingenommenheit im Technologiesektor zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, und insbesondere der Feminisierung der Armut beitragen kann und dass daher bei der Konzipierung, der Ausarbeitung, der Einführung und dem Einsatz von Politikmaßnahmen im Zusammenhang mit digitalen Technologien ein geschlechtergerechter Ansatz unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte verfolgt werden soll.

36. Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen aufgrund von Barrieren wie Diskriminierung und eingeschränktem Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsdiensten, Infrastruktur, Finanzdienstleistungen und Informations- und Kommunikationstechnologie unverhältnismäßig stark von Armut betroffen sind. Die Kommission betont, wie wichtig es ist, die Rechte, die Teilhabe und die Inklusion von Frauen und Mädchen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen zu fördern. Sie unterstreicht ferner die Notwendigkeit, Behinderung als Querschnittsthema in allen relevanten Politikkonzepten und Programmen anzuerkennen und dies in entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Sie unterstreicht außerdem die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Beseitigung der besonderen Hindernisse, denen sich Frauen und Mädchen mit Behinderungen gegenübersehen, zur Förderung ihrer körperlichen, psychosozialen und finanziellen Resilienz sowie zur Sicherstellung der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen mit Behinderungen, einschließlich bei der Planung von Maßnahmen der Katastrophenvorsorge und -bewältigung für Notfälle und Evakuierungen, bei der humanitären Nothilfe und bei der Gesundheitsversorgung.

37. Die Kommission betont, wie wichtig es ist, indigene Frauen und Mädchen zu stärken und ihre Kapazitäten aufzubauen sowie Ressourcen zur Förderung ihres Wohlergehens einzusetzen, insbesondere in den Bereichen Armutsbekämpfung, hochwertige und inklusive Bildung, Gesundheitsversorgung, Informations- und Kommunikationstechnologien, Infrastruktur und öffentliche Dienstleistungen sowie Finanzdienstleistungen, Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frauen und Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich Grund und Boden und natürlicher Ressourcen. Sie betont ferner, wie wichtig es

ist, das Bewusstsein und Verständnis für ihre Rechte zu fördern und die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe indigener Frauen und gegebenenfalls Mädchen an der Erarbeitung von Politikkonzepten und Programmen sowie im Wirtschaftsleben, bei der Weitergabe von traditionellem, wissenschaftlichem und technischem Wissen, von Sprachen und spirituellen und religiösen Traditionen und Gebräuchen sowie an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen, auch unter Einsatz digitaler Technologien, sowie eine produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für indigene Frauen zu gewährleisten. Sie erkennt ferner an, dass die diesen Gemeinschaften innewohnende Vielfalt sowie die Herausforderungen, denen sie sich gegenübersehen, besondere Aufmerksamkeit erfordern.

38. Die Kommission erkennt außerdem an, dass Frauen und Mädchen afrikanischer Abstammung einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung von Gesellschaften leisten und wie wichtig es ist, die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Entscheidungsverantwortung von Frauen afrikanischer Abstammung in allen Aspekten der Gesellschaft zu gewährleisten, einschließlich durch Armutsbekämpfung und die geschlechtergerechte Stärkung von Institutionen und Finanzierung.

39. Die Kommission stellt fest, dass Armut, insbesondere die Feminisierung der Armut, und Unterentwicklung zu den Triebkräften von Migration gehören, betont daher, wie wichtig es ist, sich mit den Situationen zu befassen, die Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, der Gefahr des Missbrauchs und der Ausbeutung aussetzen, insbesondere diejenigen unter ihnen, die in der informellen Wirtschaft beschäftigt sind und Tätigkeiten nachgehen, die geringere Qualifikationen erfordern, und hebt in dieser Hinsicht die Verpflichtung der Staaten hervor, die Menschenrechte aller Migrantinnen und Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, zu achten und zu erfüllen. Sie anerkennt außerdem die positiven Beiträge von Migrantinnen zu inklusivem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern, hebt den Wert und die Würde der Arbeit hervor, die Frauen in allen Sektoren, einschließlich in der Betreuungs- und Hausarbeit, verrichten, und anerkennt den Beitrag, den Arbeitsmigrantinnen leisten, unter anderem durch Heimatüberweisungen, die für die Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen von grundlegender Bedeutung sind und eine unverzichtbare Quelle der Unterstützung für ihre Familien und Gemeinschaften darstellen.

40. Die Kommission anerkennt den positiven Beitrag, den ältere Frauen zur Wirtschaft und Gesellschaft leisten, unter anderem durch Betreuungs- und Hausarbeit sowie Unterstützung. Sie ist sich außerdem der Herausforderungen bewusst, die sich im Hinblick auf die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für ältere Frauen stellen und zu deren Bewältigung es unter anderem erforderlich ist, fortschreitende Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersdiskriminierung, Vernachlässigung, Missbrauch und allen Formen von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, sowie von gesellschaftlicher Isolierung und Vereinsamung zu ergreifen, den sozialen Schutz und den Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser und Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung, Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich neuer Technologien und unterstützender Technologien, Rechtsdiensten und Justiz zu gewährleisten und Fragen der sozialen Integration und der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern mithilfe der durchgängigen Berücksichtigung der Rechte älterer Menschen in Strategien für eine nachhaltige und auf den Menschen ausgerichtete Entwicklung, in der Städtepolitik und in Strategien zur Armutsbeseitigung anzugehen, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die Solidarität zwischen den Generationen für die soziale Entwicklung ist.

41. Die Kommission anerkennt die wichtige Rolle und den wichtigen Beitrag der in ländlichen, abgelegenen und maritimen Gebieten lebenden Frauen bei der Armutsbekämpfung

und der Förderung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung sowie einer nachhaltigen Fischerei. Sie hebt hervor, wie wichtig es ist, dass diese Frauen Zugang zu wirtschaftlichen Chancen, wirtschaftlichen und produktiven Ressourcen, hochwertiger Bildung und Unterstützungsdiensten haben. Sie hebt außerdem hervor, wie wichtig die volle, gleichberechtigte und konstruktive Mitwirkung von Frauen und gegebenenfalls Mädchen bei der Gestaltung, Durchführung und Weiterverfolgung von Maßnahmen und Aktivitäten ist, die sich auf ihren Lebensunterhalt, ihr Wohlergehen und ihre Widerstandsfähigkeit auswirken, und wie wichtig es ist, dass ihre Sichtweisen in Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden.

42. Die Kommission erkennt an, dass öffentliche Institutionen Triebkräfte einer den Armen zugutekommenden, inklusiven und geschlechtergerechten Wirtschaftspolitik sein können, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt und die Menschenrechte uneingeschränkt achtet, und dass die Mitwirkung von Frauen in diesen Institutionen unverzichtbar ist, um geschlechtsspezifische Vorurteile und Stereotype sowohl bei der Politikgestaltung als auch bei den Ergebnissen dieser Politik zu bekämpfen. Sie ist sich ferner dessen bewusst, dass die Finanzministerien zwar den Umfang und die Richtung nationaler Finanzpolitik bestimmen, aber möglicherweise nur über begrenzte Kapazitäten verfügen, um die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Finanzpolitik, unter anderem bei der Besteuerung und den Ausgaben, zu analysieren. Sie erkennt an, dass nationale Mechanismen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen wichtige institutionelle Akteure sind, die zur Politikentwicklung beitragen und die Werteorientierung der Politik verändern können.

43. Die Kommission ist besorgt über die negativen Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auf die nachhaltige Entwicklung und die Verwirklichung der Menschenrechte aller Frauen und Mädchen und ist sich dessen bewusst, dass die seit langem bestehenden Defizite und Herausforderungen im internationalen Finanzsystem die Fähigkeit zur Bereitstellung von mehr Finanzmitteln für die Armutsbekämpfung, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen einschränken. Sie ist sich ferner dessen bewusst, dass es im 21. Jahrhundert einer internationalen Finanzarchitektur bedarf, die zwecktauglicher, gerechter und stärker am Finanzierungsbedarf der Entwicklungsländer und an den Bedürfnissen aller in Armut lebenden Frauen und Mädchen ausgerichtet ist, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Dringlichkeit mutiger und ambitionierter Reformen.

44. Die Kommission stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass die angespannteren globalen Finanzbedingungen in erheblichem Maße zu einer finanziellen Kluft zwischen und innerhalb von Ländern beigetragen haben, infolge deren die Kosten für die Aufnahme von Auslandskrediten gestiegen sind, was unter anderem dazu führen könnte, dass es für die Entwicklungsländer, insbesondere die Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen sowie die kleinen Inselentwicklungsländer, schwieriger wird, ihre Auslandsschulden zu bedienen, und dass mehr Länder in eine Schuldenkrise geraten, ihre Schuldentragfähigkeit untergraben wird und nicht genügend Haushaltsspielraum für wesentliche Sozialausgaben zur Verfügung steht, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu beschleunigen, unter anderem durch Armutsbekämpfung und die geschlechtergerechte Stärkung von Institutionen und Finanzierung, und um Sozialschutz- und grundlegende öffentliche Leistungen wie Gesundheitsversorgung und Bildung, von denen in Armut lebende Frauen und Mädchen abhängen, bereitzustellen. Sie betont, dass inländische öffentliche Mittel zwar weiter eine wichtige Quelle der Finanzierung öffentlicher Güter und Dienstleistungen darstellen und durch ihre Umverteilung zur Verringerung der Ungleichheit beigetragen wird, dass diese Bemühungen jedoch durch ein günstiges wirtschaftliches Umfeld und eine verstärkte internationale Zusammenarbeit unterstützt werden müssen.

45. Die Kommission ist zutiefst besorgt über die Auswirkungen illegaler Finanzströme, insbesondere der durch Steuerhinterziehung verursachten, auf die wirtschaftliche, soziale und politische Stabilität und die Entwicklung der Gesellschaften und insbesondere auf die Entwicklungsländer und ihre Fortschritte bei der Finanzierung der Agenda 2030, was die Herausforderungen für Frauen und Mädchen, die in Armut, einschließlich mehrdimensionaler Armut, leben, noch verschärft. Sie ist sich außerdem dessen bewusst, dass alle Länder zusammenarbeiten müssen, um die Gewinnverkürzung und -verlagerung zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen, einschließlich der multinationalen, in den Ländern Steuern entrichten, in denen sie wirtschaftlich tätig sind und ihre Wertschöpfung stattfindet, im Einklang mit den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Grundsätzen, mit dem Ziel, inländische Ressourcen zugunsten der Stärkung von Frauen und Mädchen zu mobilisieren.

46. Die Kommission stellt fest, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Erscheinungsformen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen darstellt und diese Ressourcen den Aktivitäten entzieht, die für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind, was die Anstrengungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung aller Frauen und Mädchen untergraben könnte.

47. Die Kommission bekräftigt, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung aller Frauen und Mädchen und die volle Verwirklichung ihrer Menschenrechte für die Herbeiführung eines dauerhaften, inklusiven und gerechten Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung unverzichtbar sind. Die Kommission erinnert daran, dass die Agenda 2030 und die Aktionsagenda von Addis Abeba politische Maßnahmen vorsehen, die unter anderem darauf abzielen, die finanzielle Inklusion zu verbessern, sicherzustellen, dass das politische und regulatorische Umfeld die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte unterstützt und die finanzielle Inklusion in ausgewogener Weise und mit angemessenem Verbraucherschutz fördert, und auf die Stärkung der finanziellen Grundbildung und des Kapazitätsaufbaus für die Entwicklungsländer sowie die Gewährleistung eines vollen und gleichberechtigten Zugangs zu formellen Finanzdienstleistungen für alle, einschließlich in Armut lebender Frauen, hinzuwirken. Sie ist sich dessen bewusst, dass der fehlende Zugang zu Finanzdienstleistungen in Armut lebende Frauen vor größere Herausforderungen stellt. Darüber hinaus sehen sich Frauen in der informellen Wirtschaft und Unternehmen, die sich im Eigentum von Frauen befinden und von Frauen geführt werden, einschließlich Frauen mit informellen Kleinstunternehmen, oft großen Hindernissen gegenüber, die ihnen den gleichberechtigten Zugang zu Finanzmitteln, Finanzinstituten, Finanzdienstleistungen und zum Erwerb von Qualifikationen erschweren.

48. Die Kommission betont, wie wichtig insbesondere vorhersehbare, rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösungen für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer sind, um deren Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu fördern und Haushaltsspielräume zur Bewältigung der Herausforderungen zu schaffen, denen sich in Armut lebende Frauen und Mädchen gegenübersehen.

49. Die Kommission unterstreicht die Notwendigkeit, in gerechter und ausgewogener Weise Ressourcen zu mobilisieren und gezielte Investitionen und Politikmaßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung aller Frauen und Mädchen und zur Bekämpfung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, von der Frauen und Mädchen betroffen sind, vorzunehmen. Die Kommission erkennt die Bemühungen des Generalsekretärs an, die Finanzierungslücke bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung durch einen Stimulus zur raschen Aufstockung von Finanzmitteln für die Be-

schleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele zu schließen. Sie erkennt außerdem an, wie wichtig es ist, die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu stärken und ihre Wirksamkeit, Transparenz, Wirkung und Ergebnisse zu maximieren.

50. Die Kommission begrüßt die wichtigen Beiträge, die zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Organisationen von Frauen, jungen Frauen und Mädchen, Jugend-, Basis- und Bürgerorganisationen, ländliche, indigene und feministische Gruppen, Menschenrechtsverteidigerinnen, Journalistinnen und Medienangehörige sowie Gewerkschaften dabei leisten, die Menschenrechte aller Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen, ihren Interessen, Bedürfnissen und Visionen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu mehr Sichtbarkeit und Geltung zu verhelfen und Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung aller Frauen und Mädchen zu konzipieren, durchzuführen, zu überwachen und zu bewerten, unter anderem durch Armutsbekämpfung und die geschlechtergerechte Stärkung von Institutionen und Finanzierung. Sie verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, dass sich diese zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Erreichung einer vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe und Führungsverantwortung vielen Herausforderungen und Barrieren gegenübersehen, darunter die Kürzung der Finanzmittel, Gewalt, Belästigungen und Repressalien gegen ihre Mitglieder und die Bedrohung ihrer körperlichen Sicherheit.

51. Die Kommission anerkennt die Bedeutung der umfassenden Einbeziehung von Männern und Jungen als Träger und Nutznießer des Wandels und als strategische Partner und Verbündete bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen durch Armutsbekämpfung und die geschlechtergerechte Stärkung von Institutionen und Finanzpolitik, um geschlechtsspezifische Rollenklischees, Sexismus und negative soziale Normen zu bekämpfen und zu beseitigen, welche Diskriminierung und alle Formen der Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, schüren und die Gleichstellung der Geschlechter untergraben, und stellt gleichzeitig fest, dass es weiterhin notwendig ist, Kinder ab dem frühen Alter darüber aufzuklären, wie wichtig die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte sind und wie wichtig es ist, allen Menschen mit Würde und Respekt zu begegnen und eine Kultur des Friedens, gewaltfreien Verhaltens und respektvoller Beziehungen zu fördern.

52. Die Kommission anerkennt die unverzichtbaren Beiträge, die Frauen und Mädchen zu ihren Familien, Gemeinwesen und Gesellschaften leisten. Sie anerkennt die Bedeutung familienfreundlicher und familienorientierter Politikmaßnahmen, die unter anderem auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie den Genuss aller ihrer Menschenrechte durch Bekämpfung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich extremer Armut und der Feminisierung der Armut, und durch eine geschlechtergerechte Stärkung von Institutionen und Finanzierung abzielen, und anerkennt außerdem die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung der Armut den sich wandelnden Bedürfnissen und Erwartungen der Familien bei der Erfüllung ihrer zahlreichen Aufgaben Rechnung tragen und dass die Rechte, Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten aller Familienmitglieder geachtet werden.

53. Die Kommission ist darüber besorgt, dass der Mangel an aufgeschlüsselten Daten und geschlechtsspezifischen Statistiken die Fähigkeit der Politikverantwortlichen zur wirksamen Bekämpfung der Armut von Frauen und Mädchen einschränkt. Ohne solide Datenerhebungssysteme und -methoden können die Länder weder die Kosten abschätzen noch Mittel für die Umsetzung von Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen zugunsten der Armen, einschließlich zur Förderung der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, bereitstellen. Sie stellt fest, dass die Bekämpfung der Armut fundierte Entscheidungen auf der Grundlage des offenen Austauschs und der Verbreitung aufgeschlüsselter und auf individueller Ebene erhobener Daten und der Messung der mehrdimensionalen Armut

erfordert, um rasche Fortschritte bei der Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen sowie bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen zu erzielen.

54. Die Kommission richtet die nachdrückliche Aufforderung an die Regierungen auf allen Ebenen, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und den internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und eingedenk der nationalen Prioritäten, und richtet die Bitte an die Zivilgesellschaft, unter anderem an Frauenorganisationen, Jugendorganisationen, feministische Gruppen, religiöse Organisationen, den Privatsektor und die bestehenden Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, sowie gegebenenfalls an sonstige maßgebliche Interessenträger, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Verpflichtungen im Bereich der Entwicklungsfinanzierung

a) Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der bestehenden Zusagen und Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie zur Verwirklichung des vollen und gleichberechtigten Genusses ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung zu ergreifen, so auch durch Armutsbekämpfung und die geschlechtergerechte Stärkung von Institutionen und Finanzierung;

b) zu erwägen, mit besonderem Vorrang das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die dazugehörigen Fakultativprotokolle zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem jeweiligen Übereinkommen anbringen, zu begrenzen und diese Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen, Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des jeweiligen Übereinkommens stehen, und die Übereinkommen vollständig durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen beschließen;

c) zu berücksichtigen, wie wichtig die Ratifikation der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und, sofern sie diese bereits ratifiziert haben, die Durchführung dieser Übereinkommen ist, sowie die Bedeutung der anderen einschlägigen internationalen Arbeitsnormen zu beachten;

d) die bestehenden Zusagen und Verpflichtungen zur Finanzierung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen sowie zum Schutz und zur vollen Verwirklichung ihrer Menschenrechte zu erfüllen, unter anderem durch die Umsetzung des Konsenses von Monterrey[23], der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung[24], der Aktionsagenda von Addis Abeba und deren Weiterverfolgung, einschließlich durch Integration der Geschlechterperspektive, unter anderem durch gezielte Maßnahmen und Investitionen, bei der Formulierung und Durchführung aller finanz-, wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitischen Maßnahmen, die Beschließung und Stärkung einer soliden Politik und durchsetzbarer Rechtsvorschriften und transformativer Maßnahmen zur Gleichstel-

[23] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[24] Resolution 63/239 der Generalversammlung, Anlage.

lung der Geschlechter und Stärkung der Frauen und Mädchen auf allen Ebenen, die Gewährleistung der vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe von Frauen auf den Entscheidungs- und Führungsebenen in der Wirtschaft, die Beseitigung von Gewalt und Diskriminierung in allen ihren Formen, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, und die Verknüpfung der Maßnahmen zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung, um sicherzustellen, dass alle Menschen, vor allem Frauen und Mädchen, die in Armut leben, in den Genuss eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung kommen;

e) Maßnahmen zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen zu ergreifen, einschließlich der extremen Armut und der Feminisierung der Armut, die ein großes Hindernis für die wirtschaftliche Selbstbestimmung von Frauen und eine nachhaltige Entwicklung darstellen, und den Zugang in Armut lebender Kinder, einschließlich Mädchen, zu Gesundheitsversorgung und Bildung zu gewährleisten, um den Kreislauf generationenübergreifender Armut zu durchbrechen, und zu diesem Zweck umfassende und partizipatorische Armutsbekämpfungsstrategien umzusetzen, die soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angehen, um einen angemessenen Lebensstandard für alle Frauen und Mädchen sicherzustellen, unter anderem durch Sozialschutzsysteme, Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und eine nachhaltige Infrastruktur;

f) wirksame Partnerschaften zur Unterstützung der Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, und zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung aller Frauen und Mädchen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, unter anderem durch die Verbesserung der Besteuerungssysteme, die Förderung der finanziellen Inklusion, einschließlich des Zugangs zu Finanzdienstleistungen, den Kapazitätsausbau und die Steigerung von Produktionskapazitäten, unternehmerischer Tätigkeit, Kreativität und Innovation, die Förderung der Formalisierung und des Wachstums von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen und die Förderung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, insbesondere für Frauen;

g) die Auswirkungen von Armut, einschließlich extremer Armut und mehrdimensionaler Armut, auf verschiedene Gruppen von Frauen und Mädchen zu untersuchen, einschließlich derjenigen, die sich verschiedenen Formen von Diskriminierung gegenübersehen, darunter Frauen, die in Armut leben und unter Ernährungsunsicherheit und Wasserknappheit leiden, Frauen, die arbeitslos sind oder ein geringes Einkommen haben, Frauen und Mädchen, die keinen Zugang zu formaler Bildung haben, Frauen und Mädchen, die in ländlichen, entlegenen oder maritimen Gebieten leben, Frauen und Mädchen, die Flüchtlinge, Asylsuchende, Binnenvertriebene, Staatenlose und Migrantinnen sind, Frauen und Mädchen afrikanischer Abstammung, Frauen und Mädchen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Frauen und Mädchen mit Behinderungen, indigene Frauen und Mädchen sowie ältere Frauen;

h) umfassende, partizipatorische Armutsbekämpfungsmaßnahmen zu fördern, zu konzipieren und umzusetzen und in Konzepte zu investieren, die die systemischen Hindernisse und tieferen strukturellen Ursachen der Ungleichheit der Geschlechter angehen, um einen angemessenen Lebensstandard für alle Frauen und Mädchen zu gewährleisten und ihre Lebensbedingungen zu verbessern, und die die Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und ihre gleichberechtigte Teilhabe an Entscheidungsprozessen ermöglichen, unter anderem durch produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, sichere und bezahlbare Wohnungen und Unterkünfte, einen umfassenden und universellen Sozialschutz, Sozialdienste, öffentliche und finanzielle Dienstleistungen und eine nachhaltige Infrastruktur;

i) sicherzustellen, dass alle Entwicklungsstrategien geschlechtergerecht sind und die volle Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, gewährleisten, insbesondere den Ärmsten, Schwächsten und am weitesten Zurückgefallenen dienen, vor allem Frauen und Mädchen, die in Armut leben oder von Armut bedroht sind, und darauf hinwirken, die strukturellen Hindernisse für den Zugang von Frauen und Mädchen zu wirtschaftlichen Ressourcen zu beseitigen;

j) umgehend die Herausforderungen anzugehen, die sich aus den Auswirkungen des Klimawandels, des Verlusts der biologischen Vielfalt, der Umweltzerstörung und der durch Natur- oder anthropogene Gefahren verursachten Katastrophen, des Anstiegs des Meeresspiegels, der Küstenerosion und der Versauerung der Ozeane ergeben, von denen Frauen und Mädchen, vor allem die in Armut lebenden, unverhältnismäßig stark betroffen sind, was in der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern begründet liegt sowie darin, dass viele Frauen für ihren Lebensunterhalt auf natürliche Ressourcen angewiesen sind, und zu diesem Zweck unter anderem die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe, Vertretung und Führungsverantwortung von Frauen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung bei Klima- und Umweltmaßnahmen, auch in den Bereichen Naturwissenschaft, Technik, Forschung und Entwicklung, zu stärken und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Umwelt- und Klimapolitik zu fördern, auch bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Politikmaßnahmen und Pläne im Zusammenhang mit den entsprechenden Umweltübereinkünften der Vereinten Nationen und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge, sowie lokale, indigene und traditionelle Kenntnisse und Methoden in verschiedenen Sektoren zu stärken, zu schützen, zu sichern und zu bewahren, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen zu erhöhen und den Zugang aller Frauen und Mädchen zu Bildung, ausreichenden Möglichkeiten der Existenzsicherung, Gesundheitseinrichtungen und Infrastruktur sowie anderen Grundversorgungsleistungen zu erweitern, insbesondere in Katastrophen- und humanitären Not- und Soforthilfesituationen;

k) die nationalen Mechanismen für die Geschlechtergleichstellung und Einrichtungen, die unter anderem für Politikmaßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Verringerung der Umwelt- und Katastrophenrisiken zuständig sind, mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten, um sicherzustellen, dass bei der Konzipierung, Umsetzung und Evaluierung der einschlägigen Maßnahmen, Programme und Projekte eine Geschlechterperspektive einbezogen wird, Frauen-, Basis- und Jugendorganisationen und indigenen Frauen, die lokale Anpassungs- und Abschwächungsmaßnahmen durchführen, einen angemessenen und vereinfachten Zugang zu Finanzmitteln zu ermöglichen und entsprechende Kapazitäten aufzubauen, unter anderem durch Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, und die Bereitstellung hochwertiger öffentlicher Güter und Dienstleistungen für in Armut lebende Frauen und Mädchen zu fördern;

l) sicherzustellen, dass die Sichtweisen von Frauen und gegebenenfalls Mädchen in Situationen bewaffneten Konflikts, in Postkonfliktsituationen und in humanitären Notlagen berücksichtigt werden und dass sie wirksam und konstruktiv und gleichgestellt mit Männern an der Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Evaluierung von Politikmaßnahmen und Aktivitäten zur Konfliktprävention, zur Friedensvermittlung und -konsolidierung und zum Wiederaufbau nach Konflikten mitwirken, sowie die Sichtweise der Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, die Binnenvertriebene oder Flüchtlinge sind, und dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte aller Frauen und Mädchen bei allen Eingreif-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbaustrategien uneingeschränkt geachtet und geschützt werden und dass in dieser Hinsicht alle Formen der Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden;

m) fordert alle Staaten und die Sonder- und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, auch weiterhin Nothilfemaßnahmen zu unterstützen und über Mechanismen bereitzustellen, die unverzichtbare Leistungen für in Situationen bewaffneten Konflikts lebende Frauen und Mädchen erbringen, auch für diejenigen, die Opfer von Handlungen sind, die möglicherweise Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord darstellen, mit dem Ziel, die extreme Armut und die katastrophale sozioökonomische und humanitäre Lage zu lindern, die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Mädchen, die keinen Zugang zu grundlegenden Diensten hat, zu gewährleisten und auf die Beseitigung der tieferen Ursachen dieser Armut hinzuwirken;

n) nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften sowie soziale Infrastrukturen und eine nachhaltige Entwicklung begünstigende Politikmaßnahmen zu fördern und umzusetzen sowie die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen, einschließlich junger Frauen, in allen Bereichen und auf allen Ebenen des öffentlichen Lebens und ihren gleichberechtigten Zugang zu Politikgestaltungs- und Entscheidungsprozessen zu ermöglichen und geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen zu beseitigen;

o) alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu beseitigen, einschließlich derer, die durch Armut und Hunger verschärft werden, und gezielte Maßnahmen und Interventionen im Bereich des universellen Sozialschutzes durchzuführen, um gegen die mehrfachen und intersektionellen Formen der Diskriminierung vorzugehen und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen sowohl im Gesetz als auch in der Praxis einen gleichberechtigten Zugang zu Sozialschutz, öffentlichen und finanziellen Dienstleistungen, produktiven Ressourcen und nachhaltiger Infrastruktur genießen, was unter anderem zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich extremer Armut und insbesondere der Feminisierung der Armut, und zur Verringerung der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern beitragen kann, zu diesem Zweck erforderlichenfalls Rechtsvorschriften und umfassende Politikmaßnahmen zu beschließen und sie wirksam und beschleunigt umzusetzen und zu überwachen und so eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frauen und den Zugang von Frauen und Mädchen zur Justiz und zu Mechanismen der Rechenschaft für Verletzungen und Missbräuche ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, sowie sicherzustellen, dass dort, wo mehrere Rechtsordnungen bestehen, deren Bestimmungen auf allen Ebenen den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte entsprechen;

p) alle Formen der Gewalt gegenüber allen Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Raum, online und offline, wie zum Beispiel sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, darunter häusliche Gewalt, geschlechtsspezifische Tötungen, einschließlich Femiziden, alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und Verstümmelung der weiblichen Genitalien, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und sexuelle Belästigung sowie Menschenhandel und moderne Sklaverei und andere Formen der Ausbeutung, zu beseitigen, zu verhüten und zu bekämpfen und zu diesem Zweck sektorübergreifende und koordinierte Verfahren zur Ermittlung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung derjenigen, die Gewalt verüben, sowie zur Beendigung der Straflosigkeit zu verfolgen und durch geeignete Maßnahmen ein sicheres, förderliches und gewaltfreies Arbeitsumfeld für Frauen zu schaffen, unter anderem durch die Ratifikation wichtiger internationaler Verträge zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Belästigung;

q) Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt, Diskriminierung und Belästigung, die gegen Frauen jeden Alters in der Arbeitswelt sowie im öffentlichen und privaten Bereich gerichtet sind, zu erlassen oder zu stärken und durchzusetzen und im Falle der Nichteinhaltung wirksame Rechtsbehelfe bereitzustellen,

die Sicherheit von Frauen am Arbeitsplatz zu gewährleisten, gegen die vielfachen Auswirkungen von Gewalt und Belästigung vorzugehen, da Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter und die wirtschaftliche Selbstbestimmung von Frauen darstellt, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung von Opfern und Überlebenden von Gewalt in den Arbeitsmarkt zu erarbeiten;

r) geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gefahren des Menschenhandels, einschließlich des Frauen- und Mädchenhandels, und für die Faktoren, die Frauen und Mädchen für den Menschenhandel anfällig machen, durchzuführen, alle Formen der damit einhergehenden Gewalt zu bekämpfen und die Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, einzudämmen und letztendlich zu beseitigen;

s) mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, entgegenstehen, weder zu erlassen noch anzuwenden;

t) die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Vertretung von Frauen in unterschiedlichen Situationen und Gegebenheiten in allen Bereichen des öffentlichen Lebens und auf allen Ebenen sowie ihre Führungsrolle in Entscheidungsprozessen sicherzustellen, einschließlich in der Wirtschaftspolitik, in Haushalts- und Finanzverfahren, in öffentlichen Einrichtungen und bei der Gestaltung und Durchführung von Armutsbekämpfungsmaßnahmen, um institutionelle geschlechtsspezifische Voreingenommenheit zu beseitigen, und wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen zugunsten der Armen zu fördern, bei denen die Menschenrechte aller Frauen und Mädchen uneingeschränkt geachtet werden;

u) durch beschleunigte Anstrengungen und die Bereitstellung angemessener Mittel die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe von Frauen in allen Entscheidungsgremien auf allen staatlichen Ebenen zu fördern, unter anderem durch die Beseitigung von Geschlechterstereotypisierung bei Ernennungen und Beförderungen, um Frauen verstärkt in die Lage zu versetzen, Trägerinnen von Veränderungsprozessen zu sein und aktiv und gleichberechtigt an der Konzipierung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der nationalen Politikmaßnahmen, Strategien und Programme auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, der Armutsbekämpfung und auf anderen Gebieten und an der Berichterstattung darüber mitzuwirken;

v) die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Führungsverantwortung junger Frauen und gegebenenfalls heranwachsender Mädchen in Entscheidungsprozessen im Kontext der Armutsbekämpfung und der geschlechtergerechten Stärkung von Institutionen und Finanzierung zu fördern, unter anderem durch die Beseitigung geschlechtsspezifischer Hindernisse wie aller Formen von Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und Jugendschwangerschaft, sowie der ungleichen Aufteilung unbezahlter Betreuungsarbeit, die dazu führen, dass heranwachsende Mädchen schlechter dastehen und in höherem Maße von Armut betroffen sind als heranwachsende Jungen, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wachstum sowie produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle jungen Frauen zu fördern;

w) eine Arbeits- und Beschäftigungspolitik zu fördern, die die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen einhält und die wirtschaftliche Eigenständigkeit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung der Frauen gewährleistet, unter anderem durch die Förderung ihrer vollen und produktiven Beschäftigung, die Förderung eines angemessenen gesetzlichen oder

ausgehandelten Mindestlohns und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, die Unterstützung des Übergangs von informeller zu formeller Arbeit in allen Sektoren mittels Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, auch in der informellen Wirtschaft, und die Erleichterung der Einstellung, Beförderung und Bindung von Frauen in allen Sektoren, einschließlich nachhaltiger Energie, Fischerei, Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus, unter anderem durch zeitweilige Sondermaßnahmen, Regelungen im Bereich der Pflege- und Betreuungsarbeit sowie durch Maßnahmen zur Gewährleistung eines universellen Sozialschutzes und eine hochwertige und erschwingliche Kinderbetreuung samt Eltern- und sonstigen Arbeitsfreistellungsregelungen, Pflege- und Betreuungsleistungen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen und die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf, Freizeit und Familie sowie des Rechts, sich zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen, als ein Mittel zur Beseitigung der beständigen und zunehmenden Armut, die auf Frauen lastet;

x) das Recht aller Frauen auf Arbeit und ihre Rechte und ihre Gleichbehandlung am Arbeitsplatz, einschließlich des gleichberechtigten Zugangs zu menschenwürdiger Arbeit, gleichem Entgelt für gleichwertige Arbeit und produktiven und finanziellen Ressourcen, zu schützen und zu fördern, unter anderem durch die Beseitigung von beruflicher Segregation, negativen sozialen Normen und geschlechtsspezifischen Rollenklischees, Gewalt und sexueller Belästigung sowie diskriminierenden Praktiken beim beruflichen Aufstieg, die Beseitigung struktureller Hindernisse und den Schutz von Frauen vor Missbrauch und Diskriminierung, auch während Schwangerschaft und Mutterschaft, um die Gleichstellung der Geschlechter voranzubringen;

y) geschlechtergerechte Politiken und Programme zur Förderung der finanziellen Inklusion und zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu Krediten, sozialer Sicherheit, Märkten, Finanzkompetenz, Technologie, ländlicher Infrastruktur und Finanznetzwerken durchzuführen, um Unternehmerinnen, von Frauen geführte und im Eigentum von Frauen befindliche Unternehmen, Nano-, Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen im Eigentum von Frauen sowie Frauen in der informellen Wirtschaft zu unterstützen, und zu diesem Zweck die finanzielle Grundbildung von Frauen zu fördern und ihren gleichberechtigten und inklusiven Zugang zu Krediten und Finanzmitteln sowie den gleichberechtigten Zugang zu sicheren, erschwinglichen und zugänglichen Technologien zu gewährleisten, die Hindernisse, denen sich Unternehmerinnen gegenübersehen, zu ermitteln und zu beseitigen, gezielte Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Unternehmens- und Führungstraining für Frauen bereitzustellen sowie Rollenvorbilder für Frauen in der Wirtschaft zu fördern;

z) die Geschlechterperspektive durchgängig in die Agrarpolitik und in Agrarprojekte zu integrieren und sich gezielt für die Beseitigung des Geschlechtergefälles einzusetzen, unter anderem durch Investitionen und Innovationen in Produktion und Vertrieb der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, nachhaltige Fischerei und Wertschöpfungsketten, unterstützt durch integrierte und sektorübergreifende Politikmaßnahmen, damit die Frauen ihre Produktionskapazitäten und Einkommen erhöhen und ihre Resilienz stärken können und gleichberechtigten Zugang zu allen Formen der Finanzierung, Märkten und Netzwerken, Technologien, einschließlich agrartechnologischer Informationen und Fachkenntnisse, Ausrüstung, Entscheidungsforen und damit verbundenen landwirtschaftlichen Ressourcen erhalten und so gewährleistet wird, dass die Programme und Politiken im Bereich der Landwirtschaft, der Ernährungssicherheit und der Ernährung die besonderen Bedürfnisse aller Frauen sowie die Hindernisse berücksichtigen, die sich ihnen beim Zugang zu landwirtschaftlichen Vorleistungen und Ressourcen stellen;

aa) die berufliche Segregation durch Beseitigung struktureller Hindernisse, aller Formen der Diskriminierung, geschlechtsspezifischer Rollenklischees und negativer sozialer Normen zu beenden, die Teilhabe von Frauen und ihren gleichberechtigten Zugang zum

Arbeitsmarkt zu fördern und Frauen durch allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen dabei zu unterstützen, ihre Bildungs- und Berufswahl zu diversifizieren, einschließlich in neu entstehenden Bereichen und wachsenden Wirtschaftssektoren wie Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik, und den Wert von Sektoren mit einem hohen Anteil an weiblichen Beschäftigten anzuerkennen;

bb) rechtliche, administrative und politische Maßnahmen zu fördern, die die Sozialschutzsysteme, einschließlich zum Schutz bei Arbeitslosigkeit, stärken und den uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang von Frauen zu den Rentensystemen, einschließlich Einkommenssicherheit für ältere Frauen, durch beitragsabhängige und/oder beitragsunabhängige Systeme, die von ihrer Erwerbsbiografie abgekoppelt sind, gewährleisten sowie die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Deckung und der Höhe der Leistungen verringern, und so zur Beseitigung der Armut beizutragen;

cc) den Privatsektor entsprechend den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu ermutigen, zur Verwirklichung des Rechts der Frauen, einschließlich der in Armut lebenden Frauen, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen beizutragen, ein Arbeitsumfeld und institutionelle Verfahrensweisen zu entwickeln und zu stärken, die sie wertschätzen und ihnen Chancengleichheit bieten, und zu diesem Zweck unter anderem sicherzustellen, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen als notwendige Dimension des Personalmanagements betrachtet wird, auch auf der Grundlage der Grundsätze der produktiven Vollbeschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit, des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit sowie der Verhütung von und des Schutzes vor Diskriminierung und Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, sexueller Ausbeutung, Missbrauch und geschlechtsspezifischer Gewalt am Arbeitsplatz;

dd) erforderlichenfalls Rechtsvorschriften zu erlassen und Gesetzes- und Verwaltungsreformen durchzuführen, um die Gleichberechtigung aller Frauen, einschließlich Frauen in ländlichen und entlegenen Gebieten und auf Inseln, beim Zugang zu wirtschaftlichen und produktiven Ressourcen zu verwirklichen und alle bestehenden Hindernisse, rechtlichen Unstimmigkeiten und diskriminierenden Regelungen und Rechtsvorschriften zu beseitigen, die die Gleichberechtigung und wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen einschränken, das Recht aller Frauen auf Arbeit und ihre Rechte am Arbeitsplatz zu verwirklichen, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen zur Führung von Unternehmen und Genossenschaften aufzubauen, die Formalisierung zu fördern und ihre finanzielle und digitale Inklusion sowie ihren Zugang zu Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Krediten, Finanzdienstleistungen, geeigneten neuen Technologien und Erbrechten, einschließlich verschiedener Arten von Grundbesitzrechten, zu gewährleisten;

ee) Maßnahmen zur Verhütung, Aufdeckung, Bekämpfung und Beendigung aller Gewalthandlungen gegen Frauen zu ergreifen, die auf wirtschaftlichen Missbrauch sowie darauf abzielen, Frauen in finanzielle Abhängigkeit zu bringen oder eine missbräuchliche finanzielle Kontrolle auszuüben, was die Beschränkung des Zugangs von Frauen zu Krediten, Finanzmitteln, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Bildung, ihren Ausschluss von finanziellen Entscheidungen und die Verweigerung ihrer Rechte auf Grundeigentum, Erbschaft und Bewegungsfreiheit einschließt, sowie Praktiken und Stereotype zu überprüfen, die ihre Rechte auf Grund und Boden untergraben, auch im Kontext gewohnheitsrechtlicher und traditioneller Systeme, die häufig die Landbewirtschaftung, -verwaltung und -übertragung in ländlichen Gebieten regeln, und in dieser Hinsicht den gleichberechtigten Zugang zur Justiz und zu rechtlicher Unterstützung zu gewährleisten;

ff) Maßnahmen zur Beseitigung struktureller Hindernisse und zur Verbesserung der finanziellen Inklusion und der Finanzkompetenz aller Frauen und Mädchen zu ergreifen und

zu diesem Zweck Programme zur Förderung der Finanz- und digitalen Kompetenz und Beratungsleistungen, unter anderem in den Bereichen Bankwesen, moderner Handel und Finanzverfahren, zu entwickeln, den vollen und gleichberechtigten Zugang von Frauen zu formellen Finanzdienstleistungen, -ressourcen und -produkten zu fördern, einschließlich des raschen und erschwinglichen Zugangs zu Kredit-, Spar-, Versicherungs- und Überweisungssystemen sowie zu innovativen Instrumenten und Plattformen wie Online- und Mobile-Banking, Bezahlplattformen und digitale Zahlungen, und in Abstimmung mit den maßgeblichen Interessenträgern nationale Strategien für finanzielle Inklusion zu beschließen, zu verfolgen oder zu überprüfen, die Einbeziehung der finanziellen Inklusion als politisches Ziel in die Regulierung zu erwägen und eine Geschlechterperspektive in die Regelungen und Vorschriften für den Finanzsektor einzubeziehen;

gg) das Recht aller Frauen und Mädchen auf hochwertige Bildung über ihr gesamtes Leben hinweg und auf allen Bildungsstufen zu fördern, zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, insbesondere für die unterversorgtesten unter ihnen, vor allem für in Armut lebende Mädchen, unter anderem durch den Schutz öffentlicher Bildungssysteme und Infrastruktur und Investitionen in diese, einschließlich des Zugangs zu Strom- und sicherer Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung, einschließlich im Bereich der Menstruationshygiene, sowie durch die Beseitigung von Hindernissen und diskriminierenden Gesetzen und Praktiken mittels innovativer Konzepte, die die Ursachen der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern an der Wurzel packen, den allgemeinen Zugang zu sicherer, inklusiver, gleichberechtigter und nichtdiskriminierender hochwertiger Bildung zu gewährleisten, die Voraussetzungen für geschlechtersensible, sichere und inklusive digitale Lernumgebungen zu schaffen und gegebenenfalls die interkulturelle und mehrsprachige Bildung für alle zu fördern sowie das traditionelle und überlieferte Wissen indigener Frauen und Mädchen anzuerkennen, die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt und Belästigung gegenüber allen Frauen und Mädchen, einschließlich heranwachsender Mädchen, auf dem Schulweg und in der Schule und anderen Bildungseinrichtungen zu verstärken und negative soziale Normen und geschlechtsspezifische Rollenklischees in Bildungssystemen zu beseitigen;

hh) eine hochwertige, gerechte, erschwingliche, zugängliche und inklusive Bildung, lebenslanges Lernen, Umschulung, Berufsausbildung und Studium für alle Frauen und Mädchen, einschließlich heranwachsender Mädchen, zu fördern und darin zu investieren, unter anderem in kostenlose und obligatorische Grund- und Sekundarschulbildung, Bildung in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik sowie Alphabetisierung und finanzielle und digitale Bildung, Führungstraining, Laufbahnentwicklung, Stipendien und Gastdozenturen und Forschungsstipendien (fellowships) sowie Berufs- und Fachausbildungsmöglichkeiten, einschließlich für schwangere Mädchen und junge Mütter sowie alleinerziehende Mütter, damit sie ihre Ausbildung fortsetzen und abschließen können, und hochwertige Bildungsangebote für diejenigen ohne formale Bildung bereitzustellen sowie durch spezielle Initiativen den Schulverbleib von Mädchen während der frühkindlichen Bildung und der Grund- und Sekundarschulbildung zu sichern und den Zugang von Frauen zur Hochschulbildung zu fördern und so zu gewährleisten, dass sie sich die für hochwertige Arbeitsplätze und ihre Teilhabe in der nachhaltigen Wirtschaft notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen;

ii) konkrete Maßnahmen zu treffen, um das Recht aller Frauen und Mädchen auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu verwirklichen, die Ausgaben, die von Armut betroffene Frauen selbst leisten und die ihre Situation weiter verschärfen, zu reduzieren, unter anderem durch allgemein zugängliche primäre Gesundheits- und Unterstützungsdienste und Mechanismen des sozialen Schutzes den Zugang zu einer geschlechtergerechten, sicheren, verfügbaren, erschwinglichen, zugänglichen, hochwertigen und inklusiven Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, auch im Hinblick

auf die psychische Gesundheit, die Gesundheit von Müttern und Neugeborenen, Menstruationsgesundheit und -hygiene sowie alle übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten, und den allgemeinen Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, einschließlich Familienplanung, Information und Aufklärung, sicherzustellen;

jj) Maßnahmen zu ergreifen, um die Müttersterblichkeit sowie die perinatale und neonatale Säuglings- und Kindersterblichkeit und -morbidität signifikant zu senken und den Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung für Neugeborene, Säuglinge und Kinder und für alle Frauen, einschließlich in Armut lebender Frauen, vor, während und nach der Schwangerschaft und Geburt auszuweiten, unter anderem durch Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, ausreichendes qualifiziertes Geburtshilfepersonal und angemessen ausgestattete Geburtseinrichtungen sowie durch Maßnahmen wie die Verbesserung der Verkehrs- und Gesundheitsinfrastruktur, und so sicherzustellen, dass Frauen eine geburtshilfliche Notfallversorgung erhalten können, und gemeindenahe Gesundheitskräfte, Pflegepersonal und Hebammen in grundlegender Schwangerschaftsvor- und -nachsorge sowie geburtshilflicher Notfallversorgung zu schulen und entsprechend auszustatten, unter anderem durch eine freiwillige und aufgeklärte Familienplanung und die Befähigung von Frauen, Risikofaktoren und Komplikationen in der Schwangerschaft und bei der Geburt zu erkennen, und die Erleichterung ihres Zugangs zu Gesundheitseinrichtungen, so auch im Kontext der Armutsbekämpfung und der geschlechtergerechten Stärkung von Institutionen und Finanzierung;

kk) den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch den allgemeinen Zugang zu Dienstleistungen auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich zu Zwecken der Familienplanung, Information und Aufklärung, und die Aufnahme der Frage der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme zu gewährleisten und anzuerkennen, dass die Menschenrechte der Frauen das Recht umfassen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu bestimmen und frei und verantwortlich darüber zu entscheiden, und dass dieses Recht zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen sowie zur Verwirklichung ihrer Menschenrechte beiträgt, so auch im Kontext der Armutsbekämpfung und der geschlechtergerechten Stärkung von Institutionen und Finanzierung;

ll) stärker in hochwertige, erschwingliche, widerstandsfähige und zugängliche öffentliche Gesundheitssysteme und -einrichtungen und in sichere, wirksame, hochwertige, essenzielle und erschwingliche Gesundheitsleistungen, einschließlich Präventions-, Diagnose-, Heil- und Rehabilitationsleistungen und Dienstleistungen auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie in Gesundheitstechnologien, einschließlich digitaler Gesundheitstechnologien und digitaler Hilfsmittel, die für die Gesundheit und das Wohlergehen von Frauen und Mädchen entwickelt wurden, zu investieren, eine angemessen bezahlte, menschenwürdige Arbeit für alle im Gesundheits- und Sozialbereich tätigen Frauen sowie eine wirksame Bindung und eine ausgeglichene und breite Verteilung des Gesundheitspersonals zu fördern und Kapazitäten aufzubauen, um den Bestand an Gesundheitspersonal zu optimieren, alle seltenen, übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten, einschließlich HIV und Aids, durch Wasser übertragener Krankheiten und vernachlässigter Tropenkrankheiten, zu bekämpfen und unter anderem über Basisarbeit und das Engagement des Privatsektors sowie mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Informationen über Ernährung und gesunde Lebensweisen bereitzustellen, um jedes Land auf seinem Weg zu einer allgemeinen Gesundheitsversorgung für alle Frauen und Mädchen, einschließlich der in Armut lebenden, zu unterstützen;

mm) gegebenenfalls mit Unterstützung internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Maßnahmen und Programme zu entwickeln, bevorzugt formelle, informelle und außerschulische Bildungsprogramme, darunter wissenschaftlich korrekte und altersgerechte umfassende und dem kulturellen Kontext entsprechende Bildungsangebote, die heranwachsenden Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwicklungsstand, mit angemessener Anleitung und Begleitung durch Eltern und Vormünder, mit dem Wohl des Kindes als Hauptanliegen und mit Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und HIV-Prävention, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen, die Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in Beziehungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Anbietern von Gesundheitsleistungen, unter anderem um sie in die Lage zu versetzen, sich vor einer HIV-Infektion und anderen Gefahren zu schützen;

nn) den unverhältnismäßig hohen auf Frauen und Mädchen entfallenden Anteil der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit anzuerkennen, zu verringern und umzuverteilen, unter anderem durch nachhaltige Investitionen in die Pflege- und Betreuungswirtschaft, durch die Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie durch Maßnahmen zur Erfassung des Wertes dieser Arbeit, um ihren volkswirtschaftlichen Beitrag zu ermitteln, Maßnahmen zur Förderung der gleichmäßigen Aufteilung der Betreuungs- und Hausarbeit im Haushalt zwischen Frauen und Männern zu ergreifen und Rechtsvorschriften und Regelungen umzusetzen, die bezahlten Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub und sonstige Arbeitsfreistellungsregelungen und flexiblere Arbeitsregelungen wie die Erleichterung des Stillens für berufstätige Mütter und Teilzeitarbeit einschließen, ohne Kürzungen beim Arbeits- und Sozialschutz, und alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben zu ergreifen, wie die Bereitstellung von Infrastruktur, Technologie und öffentlichen Versorgungsleistungen, einschließlich zugänglicher, erschwinglicher und hochwertiger sozialer Dienste und Leistungen, Kinderbetreuung und Betreuungseinrichtungen und -leistungen für Kinder, ältere Menschen und andere abhängige Familienmitglieder;

oo) Sozialschutzsysteme, öffentliche Dienstleistungen und eine nachhaltige Infrastruktur bereitzustellen, die die Produktivität und wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Arbeit von Frauen fördern und Frauen schützen, insbesondere diejenigen, die in der informellen Wirtschaft arbeiten, einschließlich in ländlichen und städtischen Gebieten, und zu diesem Zweck Maßnahmen zur Behebung unsicherer und ungesunder Arbeitsbedingungen zu ergreifen, unter anderem durch die Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz für alle Beschäftigten, einschließlich derjenigen in prekären Arbeitsverhältnissen und in Niedriglohnsektoren, in denen Frauen überrepräsentiert sind, wie etwa im Pflege- und Gesundheitsbereich;

pp) inklusive, umfassende und universelle Sozialschutzsysteme, einschließlich eines Basisschutzes, zu schaffen oder zu stärken, in die eine Geschlechterperspektive einbezogen ist, um allen Frauen und Mädchen, einschließlich der in Armut lebenden, den uneingeschränkten und von jeder Diskriminierung freien Zugang zu Sozialschutz zu gewährleisten, und Maßnahmen zur fortschreitenden Verwirklichung eines höheren Schutzniveaus zu ergreifen, einschließlich für diejenigen, die in der informellen Wirtschaft arbeiten;

qq) in gerechte, hochwertige, inklusive, erschwingliche und zugängliche öffentliche Dienstleistungen zu investieren, was nachweislich effektiv zur Förderung der Rechte aller

Frauen und Mädchen, einschließlich der in Armut lebenden, und zur Gleichstellung der Geschlechter beiträgt, und die öffentlichen Investitionen zu erhöhen, um die Entwicklung menschlicher Fähigkeiten zu fördern, unbezahlte Betreuungsarbeit anzugehen und eine menschenwürdige Arbeit für alle Frauen zu fördern, in der Erkenntnis, dass öffentliche Ausgaben für die soziale Infrastruktur positive Überlaufeffekte erzeugen, die Produktivität der Wirtschaft steigern und zur finanziellen Unabhängigkeit von Frauen beitragen;

rr) die Investitionen des öffentlichen und des privaten Sektors in faktengestützte Initiativen zur Beseitigung der digitalen Spaltung zwischen den Geschlechtern deutlich zu erhöhen, insbesondere zugunsten in Armut lebender Frauen und Mädchen, und inklusivere Innovationsökosysteme aufzubauen, um sichere Innovationen zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen zu fördern und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte aller Frauen und Mädchen im digitalen Kontext zu gewährleisten, unter anderem durch die Nutzung innovativer Finanzierungsmechanismen und -instrumente, unter anderem Mobile-Banking, Online-Bezahlplattformen und digitale Zahlungen, und durch die Entwicklung spezieller Finanzierungsinstrumente, um den Beitrag von Frauen, einschließlich in Armut lebender Frauen, zum Wirtschaftswachstum und ihre fortgesetzte Teilhabe an der digitalen Wirtschaft zu stärken;

ss) stärkere Anstrengungen zugunsten einer universellen und erschwinglichen Konnektivität zu unternehmen und den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Sicherheit im digitalen Raum für Frauen und Mädchen zu erleichtern und zu fördern, um die Produktivität und Mobilität von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen, und gleichzeitig Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die durch den Einsatz von Technologie verübt oder verschärft wird, zu ergreifen, im Rahmen eines mehrdimensionalen Ansatzes, der Geschwindigkeit, Stabilität, Erschwinglichkeit, Sprache, Schulung, Kapazitätsaufbau, lokale Inhalte und Zugänglichkeit, auch für Menschen mit Behinderungen, beinhaltet, einen gleichberechtigten und erschwinglichen Zugang zu digitalen Kompetenzen, Konnektivität und zum Internet zu fördern und so sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen die Vorteile der digitalen Technologien nutzen können, auf die Überwindung digitaler Spaltungen, einschließlich der geschlechtsspezifischen digitalen Spaltung, hinzuarbeiten und sich im Kontext der Armutsbekämpfung und der geschlechtergerechten Stärkung von Institutionen und Finanzierung insbesondere darum zu bemühen, Hindernisse zu beseitigen und diejenigen zu unterstützen, die digitale Angebote nicht nutzen oder die am wenigsten vernetzt sind;

tt) die Rechte aller Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu achten, zu schützen und zu fördern und dazu unter anderem alle Hindernisse zu beseitigen, die ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen und an der Gestaltung, Verwaltung, Ressourcenausstattung und Umsetzung von Politikmaßnahmen verhindern oder einschränken, auch im Hinblick auf die Armutsbekämpfung und die geschlechtergerechte Stärkung von Institutionen und Finanzierung, sowie ihren Zugang zu Gesundheit, hochwertiger Bildung, Fernunterricht, produktiver Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, einschließlich Fernarbeit für Frauen mit Behinderungen, sowie zu Rehabilitations- und anderen Diensten, die ein unabhängiges Leben unterstützen, und zu unterstützenden Technologien zu gewährleisten, die es ihnen ermöglichen, ihr Wohlergehen zu maximieren und ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu verwirklichen, und sicherzustellen, dass ihre Prioritäten und Rechte in vollem Umfang in Politikvorgaben und Programme einfließen, die in enger Abstimmung mit ihnen entwickelt werden;

uu) die Rechte aller indigenen Frauen und Mädchen zu achten, zu schützen und zu verwirklichen und zu diesem Zweck gegen die mehrfachen und intersektionellen Formen von Diskriminierung und die Barrieren anzugehen, denen sie sich gegenübersehen, was die

Beseitigung und Verhütung aller Formen von Gewalt und Armut, der Ernährungsunsicherheit, der Wasserknappheit, der Zerstörung natürlicher Lebensräume und der Bodendegradation, der Vertreibung und des eingeschränkten Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, Infrastruktur, Finanzdienstleistungen und Bildung einschließt, und ihren Zugang zu Gesundheitsversorgung, zu öffentlichen Dienstleistungen, zum Internet und zu digitalen Diensten, zu einer hochwertigen und inklusiven Bildung sowie den Zugang indigener Frauen zu Beschäftigung, menschenwürdiger Arbeit und wirtschaftlichen Ressourcen, darunter Grund und Boden und natürliche Ressourcen, sicherzustellen, ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Führungsrolle in der Wirtschaft und in Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen zu fördern und dabei die freie Einwilligung indigener Völker nach vorheriger Aufklärung sowie ihre überlieferten Kenntnisse und Methoden zu berücksichtigen, eingedenk der kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Beiträge, die sie zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran, zum Umweltschutz und zur Stärkung der Widerstandskraft gegen Katastrophen leisten, der Erhaltung, Neubelebung und Förderung ihrer Sprachen sowie der Weitergabe ihrer traditionellen, wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse;

vv) die bedeutenden Beiträge und die führende Rolle von Migrantinnen in den Gesellschaften ihrer Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung inklusiven Wachstums und nachhaltiger Entwicklung anzuerkennen, einschließlich bei der Armutsbekämpfung, mit besonderem Hinweis darauf, dass Armut und Unterentwicklung zu den Triebkräften der Migration gehören, und geeignete Maßnahmen zur Förderung ihrer vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Mitwirkung an der Ausarbeitung lokaler Lösungen und Chancen zu ergreifen und anzuerkennen, wie wichtig der Schutz der Arbeitsrechte und ein sicheres Umfeld für Arbeitsmigrantinnen in allen Sektoren, einschließlich der Betreuungs- und Hausarbeit, sind, unter anderem durch faire und ethische Rekrutierung und die Verhütung von Ausbeutung, eine sichere, geordnete, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen sowie Arbeitskräftemobilität zu fördern und Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den transparenten, sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Geldüberweisungen von Migrantinnen und Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes andere Land verhindern, indem unter anderem erwogen wird, die Transaktionskosten zu senken und frauengerechte Überweisungs-, Spar- und Anlageprogramme, gegebenenfalls einschließlich Diaspora-Kapitalanlagen, durchzuführen, sowie Maßnahmen zur Behebung der verschiedenen Probleme zu erwägen, die den Zugang von Arbeitsmigrantinnen zu ihren wirtschaftlichen Ressourcen und ihre Verfügungsgewalt darüber einschränken könnten;

ww) die Rechte älterer Frauen zu fördern und zu schützen und ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen und zu diesem Zweck ihren gleichberechtigten Zugang zu sozialen, rechtlichen, digitalen und finanziellen Dienstleistungen, Infrastruktur, Gesundheitsversorgung, Sozialschutz, ausreichenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen, Bildung, lebenslangem Lernen und Aus- und Fortbildung, wie Berufsbildung, ihren Schutz vor Gewalt und Missbrauch, auch im digitalen Kontext, und ihre volle, konstruktive und gleichberechtigte Teilhabe an Entscheidungsprozessen und am öffentlichen Leben zu gewährleisten, in der Erkenntnis, dass ältere Frauen einen wesentlichen Beitrag zu den Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung leisten;

xx) Maßnahmen zum Erlass oder zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und Regelungen durchzuführen, die Frauen in ländlichen, entlegenen und maritimen Gebieten Zugang zu Grund und Boden verschaffen und Genossenschaften und landwirtschaftliche Programme von Frauen, unter anderem für Subsistenzlandwirtschaft und -fischerei, unterstützen, den Zugang zu einer sicheren Trinkwasser- und Sanitärversorgung sowie zu sicheren Koch- und Heizmethoden zu erweitern, um ihre Gesundheit und Ernährung zu verbessern, sie mit vermehrten Bemühungen als wichtige Akteurinnen bei der Ernährungssicherung und

der Herbeiführung einer besseren Ernährung und Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu stärken und ihre volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe in allen Wirtschaftsbereichen, einschließlich der kommerziellen und handwerklichen Fischerei und Aquakultur, zu fördern, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und die persönliche Sicherheit zu fördern, den nachhaltigen Zugang zu grundlegender ländlicher Infrastruktur, Grund und Boden, Wasser und natürlichen Ressourcen und deren Nutzung sowie den Zugang zu lokalen, regionalen und globalen Märkten zu erleichtern und das traditionelle und überlieferte Wissen von Frauen in ländlichen, entlegenen und maritimen Gebieten, einschließlich indigener Frauen und Frauen afrikanischer Abstammung, und ihren Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu Lande und zu Wasser für die heutigen und künftigen Generationen wertzuschätzen;

yy) diskriminierende Finanzpraktiken abzuschaffen, die Frauen daran hindern, finanziell unabhängig zu sein, darunter das Erfordernis, dass Frauen einen männlichen Mitunterzeichner benötigen, um Zugang zu Finanzdienstleistungen zu erhalten, und die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Frauen und ihre Gleichberechtigung mit Männern beim Abschluss von Verträgen, unabhängig vom Familienstand, zu gewährleisten sowie die Rechte von Witwen im Rahmen von Erbschaftsregelungen und bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens zu schützen;

Umsetzung einer geschlechtergerechten Wirtschafts- und Sozialpolitik und Stärkung öffentlicher Institutionen

zz) die Autorität sowie die operativen und technischen Kapazitäten und die Ressourcen für nationale Mechanismen, die sich mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen befassen, zu verstärken, um geschlechtergerechte Ansätze zu fördern und die Geschlechterperspektive systematisch in Ministerien und Behörden, einschließlich Arbeits-, Wirtschafts- und Finanzbehörden, sowie in die Konzipierung, Umsetzung und Evaluierung finanzpolitischer Maßnahmen und Pläne zu integrieren, die darauf zielen, den Zugang aller Frauen und Mädchen, insbesondere in Armut lebender Frauen und Mädchen, zu einer erschwinglichen und hochwertigen Grundversorgung zu verbessern;

aaa) Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Korruption umzusetzen und sicherzustellen, dass Ressourcen in hochwertige öffentliche Infrastrukturen, öffentliche Versorgungs- und Sozialschutzleistungen fließen, die den Armen zugutekommen und auf die in Armut lebende Frauen angewiesen sind;

Erweiterung des Haushaltsspielraums für Investitionen zur Beendigung der Armut von Frauen und Mädchen

bbb) den Haushaltsspielraum zu erweitern und die Institutionen zu stärken, um wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen zu unterstützen, die die Armut von Frauen beenden und eine nachhaltige Entwicklung sichern, indem insbesondere systemische Risiken und strukturelle Ungleichheiten verringert werden, und dringend umfassende und gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht ihrer negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung die grundlegenden Ursachen und die Herausforderungen der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, des Hungers und aller Formen der Fehlernährung, von denen Frauen und Mädchen betroffen sind, mithilfe integrierter, koordinierter und kohärenter Strategien auf allen Ebenen zu bekämpfen;

ccc) anzuerkennen, dass den Entwicklungsländern dringend eine berechenbare, nachhaltige und ausreichende Entwicklungsfinanzierung aus allen Quellen bereitgestellt werden muss, um die Ressourcen für die Beendigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen und mehrdimensionalen Armut, von der Frauen

und Mädchen betroffen sind, erheblich aufzustocken, unter anderem durch Reformmaßnahmen zur Gewährleistung einer stabilen, inklusiven und nachhaltigen internationalen Finanzarchitektur;

ddd) die Standards und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Anleihen mit Gleichstellungszielen zu stärken, um sicherzustellen, dass durch die Berichterstattung über die wichtigsten Leistungsindikatoren eine nachweisbare, zusätzliche und messbare Wirkung erzielt wird;

eee) konkrete Maßnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Haushaltsplanung und Nachverfolgung in allen öffentlichen Ausgabenbereichen zu treffen, um Defizite bei der Mittelausstattung für alle nationalen und sektoralen Pläne und Politiken zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung aller Frauen und Mädchen zu schließen und so deren wirksame Umsetzung zu gewährleisten, die Transparenz und Rechenschaftspflicht im Planungs-, Haushalts- und Finanzierungsverfahren zu erhöhen, Verfahren zur Ermittlung potenzieller geschlechtsspezifischer Auswirkungen von Haushaltsentscheidungen zu beschließen und Methoden und Instrumente zur Überwachung und Bewertung von Investitionen zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen zu entwickeln und zu stärken;

fff) die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe aller Frauen zu fördern sowie Frauenrechtsorganisationen und feministische Gruppen zu ermutigen, sich über offene Haushalte und Bürgerbeteiligung an der Überwachung der Leistungserbringung aktiv in die Haushaltsverfahren einzubringen, einschließlich in das Verfahren der geschlechtergerechten Haushaltsplanung und Festlegung ihrer Ergebnisvorgaben, und die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Umsetzung aller öffentlichen Programme und Leistungsangebote zu gewährleisten;

ggg) die nationalen und lokalen Planungs- und Haushaltsverfahren zu stärken, um die jeweiligen Regierungen in die Lage zu versetzen, Kosten zu berechnen, Mittel zuzuweisen und in Politikmaßnahmen und Programme zu investieren, die unter anderem die Herausforderungen angehen, denen sich alle in Armut lebenden Frauen und Mädchen gegenübersehen, einschließlich durch die Durchführung geschlechtsspezifischer Analysen, die in die Politikgestaltungs- und Entscheidungsprozesse eingebettet sind, und durch den Ausbau der Kapazitäten der Finanzministerien zur Bewertung der unterschiedlichen Auswirkungen fiskalpolitischer Maßnahmen auf Frauen;

hhh) die Bemühungen um eine inklusive und wirksame internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen, namentlich bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung und der Eindämmung illegaler Finanzströme, zu fördern, um die Haushaltsspielräume zu erweitern, und dabei auch einen Schwerpunkt auf die Bereitstellung von Mitteln zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich extremer Armut, unter Frauen und Mädchen während ihres gesamten Lebens zu legen;

iii) sicherzustellen, dass die Besteuerungssysteme nicht unbeabsichtigt geschlechtsspezifische Voreingenommenheit in der Gesellschaft verstärken, unter anderem durch die Bewertung der Auswirkungen steuerpolitischer Maßnahmen auf die Gleichstellung der Geschlechter, mit Schwerpunkt auf der Förderung des Zugangs von Frauen zu Arbeit und Ressourcen, und durch die Förderung von Maßnahmen für eine progressivere Besteuerung, insbesondere derjenigen, die am meisten zahlen können, unter anderem mittels Vermögens- und Unternehmensbesteuerung, sowie durch die Verhinderung einer regressiven Besteuerung, die Frauen mit niedrigem oder gar keinem Einkommen unverhältnismäßig stark belastet;

jjj) konkrete Maßnahmen zur Abschaffung der Praxis der geschlechtsspezifischen Preisdifferenzierung zu ergreifen, die auch als „rosa Steuer“ bekannt ist und zur Feminisie-

rung der Armut beiträgt, da Waren und Dienstleistungen, die für Frauen und Mädchen bestimmt sind oder an sie vermarktet werden, teurer sind als ähnliche Waren und Dienstleistungen, die für Männer und Jungen bestimmt sind oder an sie vermarkt werden;

kkk) die Vergabe von Subventionen und Steueranreizen für Maßnahmen und Programme zur Beseitigung der Armut und zur Gleichstellung der Geschlechter, die den Armen zugutekommen, zu fördern;

lll) die internationalen Schuldenmechanismen zur Unterstützung der Schuldenprüfung, der Aussetzung von Schuldenrückzahlungen und gegebenenfalls der Umschuldung zu verbessern, wobei die Unterstützung für gefährdete Länder mit entsprechendem Bedarf und ihre Anspruchsberechtigung ausgeweitet werden sollen, sich zu verpflichten, den Entwicklungsländern weiter dabei behilflich zu sein, das Auflaufen einer untragbaren Verschuldung zu vermeiden und resilienzsteigernde Maßnahmen durchzuführen, um das Risiko eines Rückfalls in eine weitere Schuldenkrise zu verringern, die Bedeutsamkeit neuer und entstehender Herausforderungen und Anfälligkeiten im Hinblick auf die Tragfähigkeit der Auslands- und Inlandsverschuldung der Entwicklungsländer anzuerkennen, eine Stärkung der multilateralen Maßnahmen und Koordinierung aller Gläubiger zur Bewältigung der sich verschlechternden Schuldensituation zu fordern, anzuerkennen, dass der Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, und der Umschuldung je nach dem Einzelfall als Instrumenten zur Verhütung, Bewältigung und Lösung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle zukommt, und anzuerkennen, dass diese Maßnahmen den Haushaltsspielraum für Investitionen zugunsten aller in Armut lebenden Frauen und Mädchen erweitern können;

mmm) gegebenenfalls stärkere Schuldenmanagement-Initiativen für einige Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu erwägen, die nicht Teil der bestehenden Entschuldungsinitiativen sind und nun infolge einer hohen Schuldenlast Schwierigkeiten haben könnten, die für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen erforderlichen Mittel zu mobilisieren, und betont, wie wichtig die mittel- und langfristige Schuldentragfähigkeit zur Behandlung der Schulden, einschließlich der Schulden bei Gläubigern, die nicht dem Pariser Club angehören, ist;

Förderung neuer Entwicklungsstrategien für nachhaltige Volkswirtschaften und nachhaltige Gesellschaften

nnn) sich für Programme einzusetzen, die die Kapazitäten von Unternehmen, die von Frauen geführt werden und sich im Eigentum von Frauen befinden, steigern und zur Gleichstellung der Geschlechter und zur wirtschaftlichen Selbstbestimmung von Frauen beitragen können, was sich positiv auf das Wirtschaftswachstum auswirkt und zur Verringerung der Armut beiträgt, und gleichzeitig die außerordentlich wichtige Rolle von Frauen als Produzentinnen und Händlerinnen sowie die Notwendigkeit anzuerkennen, die spezifischen Probleme zu bekämpfen, die sich ihrer vollen, gleichberechtigten und konstruktiven Teilhabe am nationalen, regionalen und internationalen Handel entgegenstellen, und ein exportorientiertes Wachstum in den Entwicklungsländern zu fördern, das den Entwicklungsbedürfnissen der einzelnen Länder gerecht wird, in dem Bewusstsein, dass der internationale Handel ein Motor für inklusives Wachstum und die Beseitigung der Armut ist und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, des Strukturwandels und der Industrialisierung, insbesondere in den Entwicklungsländern, beiträgt;

ooo) die internationale und regionale Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich der Nord-Süd- und der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und alle Staaten zu bitten, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die

Dreieckskooperation zu stärken und dabei den Schwerpunkt auf gemeinsame Entwicklungsprioritäten zu legen, unter anderem indem sie wirksame und gezielte Kapazitätsaufbaumaßnahmen in den Entwicklungsländern durchführen und bewährte Verfahrensweisen austauschen, um die nationalen Pläne zur Verwirklichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung unter Einbeziehung der gesamten Vielzahl der maßgeblichen Interessenträger aus Staat, Zivilgesellschaft und Privatsektor zu unterstützen, wobei gleichzeitig festzustellen ist, dass nationale Eigen- und Führungsverantwortung in dieser Hinsicht unerlässlich sind, um die Gleichstellung der Geschlechter und Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen herbeizuführen und ihr Leben und Wohlergehen im Kontext der Armutsbekämpfung und der geschlechtergerechten Stärkung von Institutionen und Finanzierung zu verbessern;

ppp) die entwickelten Länder dringend zu ersuchen, ihre Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit vollständig einzuhalten, namentlich den Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit für die Entwicklungsländer und den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und die Entwicklungsländer zu ermutigen, auf den Fortschritten aufzubauen, die sie dabei erzielt haben, zu gewährleisten, dass die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit wirksam eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen und dabei die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen durch entsprechende Investitionen zu verwirklichen;

Einbindung und Finanzierung von Frauenorganisationen und -kollektiven

qqq) sichere und günstige Rahmenbedingungen für alle zivilgesellschaftlichen Akteure zu fördern und die öffentliche und private Finanzierung, einschließlich einer soliden, nachhaltigen, flexiblen und mehrjährigen Finanzierung, für zivilgesellschaftliche Organisationen und vorrangig für lokale und kommunale Initiativen aufzustocken sowie gegebenenfalls die Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu stärken;

rrr) Frauenkollektive, -genossenschaften, -gewerkschaften und -verbände beim Einsatz für den Schutz und die Förderung des Rechts auf Arbeit und der Rechte bei der Arbeit, einschließlich des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, zu unterstützen, Hindernissen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen in der Arbeitswelt vorzubeugen oder sie zu beseitigen und Politikmaßnahmen zu ergreifen, die die Beteiligung von Kollektiven, Genossenschaften, Verbänden, Arbeitnehmerorganisationen und Gewerkschaften abhängig beschäftigter wie selbstständig erwerbstätiger Frauen an der Gestaltung und Umsetzung von Arbeitspolitiken und -programmen gewährleisten, und diese Organisationen beim Einsatz für produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit zu unterstützen sowie allen Frauen, insbesondere den in Armut lebenden Frauen, den Zugang zu Ansprüchen und Leistungen zu vermitteln;

sss) die wichtige Rolle zivilgesellschaftlicher Akteure und von Organisationen, Gewerkschaften und Nationalen Menschenrechtsinstitutionen dort, wo sie existieren, bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Frauen und Mädchen, insbesondere der in Armut lebenden, und bei der vollständigen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und der Agenda 2030 zu unterstützen, Maßnahmen zum Schutz dieser Akteure, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, zu ergreifen, eine Geschlechterperspektive in die Schaffung eines sicheren und förderlichen Umfelds für die Verteidigung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzubeziehen, Diskriminierung in allen ihren Formen und gegen diese Akteure gerichtete Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, wie Drohungen online

und offline, Belästigung, Gewalt und Repressalien, zu verhindern und Straflosigkeit zu bekämpfen, indem sie sicherstellen, dass Rechtsverletzungen oder Missbrauchshandlungen unverzüglich und unparteiisch untersucht und die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

ttt) Männer und Jungen als Träger und Nutznießer des Wandels und als strategische Partner und Verbündete bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Selbstbestimmung, und der Gewährleistung der Achtung ihrer Rechte und Grundfreiheiten umfassend einzubeziehen und darauf hinzuwirken, dass sie die grundlegenden Ursachen der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, wie ungleiche Machtverhältnisse, ungleicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Status, geschlechtsspezifische Rollenklischees und Praktiken, die die Diskriminierung von Frauen und Mädchen und die Feminisierung der Armut fortführen, verstehen und angehen, nationale Politiken und Programme zu konzipieren und umzusetzen, die sich mit der Rolle und den Verantwortlichkeiten von Männern und Jungen befassen, einschließlich der gleichmäßigen Aufteilung der Aufgaben bei der Betreuungs- und Hausarbeit zwischen Frauen und Männern, und der beruflichen Segregation im Arbeitsleben, einschließlich ihrer vertikalen und horizontalen Dimensionen, in allen Sektoren entgegenwirken, die Durchsetzung von Gesetzen zum Unterhalt von Kindern sicherzustellen und als Beitrag zur Armutsbekämpfung und zur wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen soziale Normen, die Gewalt an Frauen und Mädchen zulassen, sowie Einstellungen, gemäß denen Frauen und Mädchen als Männern und Jungen untergeordnet angesehen werden, zu beseitigen;

uuu) Armut in Haushalten und Familien sowie soziale Ausgrenzung durch Investitionen in familienorientierte Maßnahmen zu bekämpfen, die die mehrdimensionalen Aspekte der Armut, einschließlich extremer Armut, angehen, denen sich die davon betroffenen Frauen und Mädchen gegenübersehen, und dabei den Schwerpunkt auf ihren Zugang zu Bildung, Ausbildung, Wissenschaft und Technologie, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung, sozialer Sicherheit, Existenzgrundlagen und sozialem Zusammenhalt zu legen, mit besonderem Augenmerk auf Sozialschutzmaßnahmen, die die Geschlechterperspektive, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Solidarität zwischen den Generationen, Kinderzulagen für Eltern und Betreuungspersonen und Versorgungsleistungen für ältere Menschen berücksichtigen;

Verbesserung der Daten und Statistiken zur mehrdimensionalen Armut

vvv) nationale Statistikämter und staatliche Institutionen durch die Bereitstellung finanzieller, technischer und personeller Ressourcen aus allen Quellen, auch für die Entwicklungsländer, besser in die Lage zu versetzen, aufgeschlüsselte Daten und geschlechtsspezifische Statistiken zur mehrdimensionalen Armut zu erheben, zu analysieren, zu verbreiten und zu nutzen, einschließlich Daten und Statistiken über Frauen und Mädchen, die in Armut leben, sowie über die formelle und informelle Wirtschaft, die Einkommens- und Vermögensverteilung innerhalb der Haushalte, unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit, den Zugang von Frauen zu Vermögenswerten und produktiven Ressourcen und ihre Verfügungsgewalt darüber und die Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen, auch über die Auswirkungen des Engagements von Frauen auf die Politikgestaltung, und so den Zugang zu hochwertigen, verlässlichen und zeitnahen Daten zu gewährleisten, die nach Einkommen, Geschlecht, Alter, „Rasse“, ethnischer Zugehörigkeit, Familienstand, Migrationsstatus, Behinderungen, geografischem Standort, Bildungsniveau und anderen im jeweiligen nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind;

www) die Zusammenarbeit zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern bei der systematischen Erhebung und Analyse umfassender und aufgeschlüsselter Daten zu ver-

stärken, um die Herausforderungen anzugehen, denen sich in Armut lebende oder von Armut bedrohte Frauen und Mädchen gegenübersehen, und diese Daten in die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung von Politiken und Programmen einfließen zu lassen, darunter in den Bereichen soziale Inklusion, Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze und Verringerung der Ungleichheit, und die Möglichkeiten zur Nutzung der Daten zu erweitern;

xxx) aufgeschlüsselte und geschlechtsspezifische Messgrößen für Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung zu entwickeln, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen oder darüber hinausgehen, um unter anderem den Wert und den Beitrag der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt umfassend zu messen und anzuerkennen, sowie einen inklusiveren Ansatz für die internationale Zusammenarbeit zu verfolgen, auch im Hinblick auf den Zugang zu Entwicklungsfinanzierung und technischer Zusammenarbeit.

55. Die Kommission anerkennt ihre Hauptrolle bei der Weiterverfolgung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing, auf die sich ihre Tätigkeit stützt, und betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen im Rahmen aller nationalen, regionalen und globalen Überprüfungen der Umsetzung der Agenda 2030 zu behandeln und einzubeziehen und Synergien zwischen der Weiterverfolgung der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtersensiblen Weiterverfolgung der Agenda 2030 zu gewährleisten.

56. Die Kommission fordert die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie andere maßgebliche internationale Finanzinstitutionen und Multi-Akteur-Plattformen auf, Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei ihren Anstrengungen zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen im Kontext der Armutsbekämpfung und der geschlechtergerechten Stärkung von Institutionen und Finanzierung zu unterstützen.

57. Die Kommission fordert die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) auf, auch weiterhin ihrer zentralen Rolle nachzukommen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen zu fördern und die Regierungen und nationalen Mechanismen für die Geschlechtergleichstellung auf deren Ersuchen hin zu unterstützen, das System der Vereinten Nationen zu koordinieren und die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften und andere maßgebliche Interessenträger auf allen Ebenen zu mobilisieren, um die vollständige, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und die geschlechtersensible Umsetzung der Agenda 2030 zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung aller Frauen und Mädchen im Kontext der Armutsbekämpfung und der geschlechtergerechten Stärkung von Institutionen und Finanzierung zu unterstützen.